

schreiten gegen den Großherzog von Oldenburg und gegen den dormaligen Besitzer von Kniphausen aufgefordert wird, das Dasein eines Streiters, oder eines Gegners, oder dessen Eigenschaft als Familienglied beseitigt sein soll, wird einem Unbefangenen schwer zu fassen sein. Wenn dem so wäre, wie hier das Gutachten glauben machen will, wenn weder ein Streit, noch ein Gegner vorhanden wäre, so würde wahrlich gar keine Veranlassung für die Herren Reclamanten gegeben sein, eine völkerrechtliche Autorität mit ihren Gesuchen zu beschlagnahmen! Das aber geht aus dieser Darstellung klar hervor, was die Wortführer der Herren Reclamanten von der völkerrechtlichen Autorität verlangen: einen Machtspruch zu ihren Gunsten, unbekümmert darum, ob rechtliche Voraussetzungen für diesen Spruch vorhanden oder trotz dem, daß solche nicht vorhanden und ihnen sogar entgegen wären!

XI.

Von der Kompetenz der hohen Bundesversammlung in der Ventinck'schen Successionsache.

§ 122.

1) Nachweis der Unrichtigkeit der Behauptung im Bötz'schen Gutachten, daß der Großherzog von Oldenburg die Erfüllung einer im Berliner Abkommen übernommenen Verpflichtung verweigere.

Das Gutachten unternimmt sodann (S. 126 folg.) den Versuch, die Kompetenz des Bundes nachzuweisen. Voran steht die Behauptung:

„Verweigert der Großherzog von Oldenburg bei diesem Stand der Dinge die Erfüllung der durch das Abkommen übernommenen Verbindlichkeit, die Grafen von Ventinck in dem Besitze und Genuße der Landeshoheit in Kniphausen gegen unberechtigte dritte Personen zu schützen, so steht den Betheiligten zur Verfolgung ihrer Rechte kein anderes Mittel zu

„Gebot, als die Hülfe der deutschen Bundesversammlung anzurufen, und diese ist verpflichtet, diesem Anrufen zu willfahren.“

In diesem Satze sind eben so viele Unrichtigkeiten als Satzglieder. Denn

1) verweigert der Großherzog von Oldenburg durchaus nicht die Erfüllung einer durch das Berliner Abkommen übernommenen Verbindlichkeit: er bestreitet vielmehr nur, eine solche Verbindlichkeit, wie sie die Herren Reclamanten ihm beizumessen wollen, in dem Berliner Abkommen übernommen zu haben: er erwartet nur, daß das im Art. VI. Lit. d des Berliner Abkommens vorgeschriebene schiedsgerichtliche Verfahren seine Verpflichtung feststelle, in der Kniphauser Successionsache selbst zu entscheiden.

2) Der Stand der Dinge ist keineswegs so, wie ihn das Gutachten in dem Interesse der Herren Reclamanten darzustellen sucht. Insbesondere ist es un wahr, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bereits ausgesprochen habe, oder auch nur aussprechen wollte, daß der dermalige Besitzer von Kniphausen, als aus notorischer Mißheirath entsprossen, successionsunfähig und darum von der Landesregierung zu entfernen sei (vgl. oben § 19—26). So lange dieser Stand der Dinge sich nicht verändert hat, können alle Sophismen der reclamantischen Wortführer, sie mögen in Eingaben an den Großherzog von Oldenburg oder an die hohe Bundesversammlung oder endlich in dem diesen Eingaben nachgebildeten Rechtsgutachten vorgetragen werden, nicht bewirken, daß von irgend einer Seite, selbst nicht von Seite einer politischen Autorität, ein Vollzug des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 im Sinne der Herren Reclamanten für rechtsbegründet erkannt werde.

3) Es ist unrichtig, daß es sich um den Schutz der Herren Reclamanten im Besitze und Genusse der Landeshoheit in Kniphausen handle — denn sie sind weder in diesem Besitze, noch in diesem Genusse, sondern dieser ist that-

sächlich, und für die Dauer des Processes sogar vertragsmäßig, bei dem von den Herren Reclamanten selbst sog. „factischen Besitzer;“ sie sind nichts als Erbberechtigte, die ein besseres Erbrecht als der dermalige Besitzer geltend machen und zum Behufe der Geltendmachung ihrer angeblich besseren Successionsansprüche diesen aus dem Besitze und Genuße drängen wollen. Ihre angebliche bessere Erbberechtigung könnte, wenn sie zu erweisen wäre, für sie erst der Rechtstitel, seit, um in Besitz und Genuß des Aldenburgischen Fideicommisses zu kommen: bevor sie aber die Anerkennung ihres besseren Successionsrechtes durchgesetzt haben, kann auf ihrer Seite von dem Verlangen eines Schutzes im Besitz und Genuß der Landeshoheit in Kniphausen nicht die Rede sein, sondern dieser Schutz im Besitz und Genuß gebührt, nach den allgemeinen, selbst zu jeder Zeit von allen völkerrechtlichen Autoritäten und namentlich in der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Art. 19 sogar in Bezug auf Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern anerkannten Grundsätzen, dem factischen Besitzer!*)

4) Es ist unwahr, daß den Herren Reclamanten hier ein unberechtigter Dritter gegenübersteht, sondern es steht denselben ein Familienglied gegenüber, welches, wie oben § 83 und 121 gezeigt wurde, unter allen Umständen, wie auch der Bentincksche Successionsstreit endigen mag, legitimes Familienglied bleibt, das an sich in dem ganzen Aldenburgischen Familienfideicommiss erbberechtigt ist und ohne die Behauptung der Agnaten, daß ihnen für das Aldenburgische Fideicommiss oder mindestens für einen Theil desselben (Kniphausen) wegen angeblicher Anwendbarkeit des art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation ein besseres Successionsrecht zustehe,

*) Wiener Schlußacte Art. 19: „Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufig Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechterhaltung des Bestandes Sorge zu tragen.“

von Niemand in Deutschland in seinem Erbrechte angefochten sein würde oder angefochten werden dürfte.

5) Wenn die Voraussetzung, von welcher das Bözpsche Gutachten ausgeht — daß es sich nämlich um die Erfüllung einer dem Großherzoge nach dem Berliner Abkommen obliegenden Verbindlichkeit handle, den Ventinck'schen Agnaten einen aus der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 zu gewährenden Schutz angedeihen zu lassen — richtig wäre, so wäre eben deshalb die weitere Behauptung des Gutachtens unrichtig, daß den Herren Reclamanten kein anderes Mittel zu Gebote stehe, als den Bund um Hülfe anzurufen: denn gerade zur Entscheidung einer solchen Streitfrage ist nicht der Bund, sondern das in dem Berliner Abkommen Art. VII. eingerichtete Schiedsgericht competent, wie dies in dem Commissionsberichte vom 20. September 1851 (s. oben § 35, 36) erschöpfend nachgewiesen worden ist. Da aber der Großherzog von Oldenburg sich jederzeit bereit erklärt hat, diese Vorfrage durch das gedachte Schiedsgericht entscheiden zu lassen und sich dessen Aussprüche zu unterwerfen, so kann durchaus keine Rede davon sein, daß den Herren Reclamanten kein anderes Mittel zu Gebote stehe, als die Bundesversammlung anzurufen.

6) Endlich ist un wahr, daß die hohe Bundesversammlung verpflichtet sei, den Herren Reclamanten zu willfahren. Es liegt weder in den Grundgesetzen des deutschen Bundes, noch in irgend einem Beschlusse der hohen Bundesversammlung selbst irgend ein Grund, welcher sie verpflichtete oder auch nur berechtigte, in die Ventinck'sche Successionsache in der von den Herren Reclamanten beabsichtigten Weise durch eine Selbstentscheidung d. h. durch einen Machtspruch einzugreifen, einen Theil des Streitobjects, lite pendente, aus dem Prozesse zu reißen und der Cognition eines an die Stelle der höchsten Reichsgerichte durch das Berliner Abkommen getretenen Gerichtes, welches sich längst für competent erklärt hat, zu entziehen. Namentlich liegt eine solche Verpflichtung der hohen Bundesversammlung nicht in dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845, indem dieselbe dadurch, daß sie

den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der gräflichen Familie Bentinck mit den souveränen Bundesgliedern — und zwar in übergroßer Milde und mit Beiseitesetzung der notorisch strengeren Grundsätze des alten Reichsstaatsrechtes — anerkannte, mit dieser Anerkennung alles gethan hat, wozu sie im äußersten Falle sich durch die Bundesgrundgesetze für berechtigt halten durfte (siehe oben § 107). Die Bundesversammlung hat aber durch diesen Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sich durchaus nicht verpflichtet, oder vielmehr sich nicht angemacht, über die Voraussetzungen der Successionsfähigkeit innerhalb der Bentinck'schen Familie etwas, was es auch sei, festsetzen zu wollen (s. oben § 108); sie hat vielmehr ausdrücklich erklärt, dies nicht zu thun und nicht thun zu wollen (s. oben § 19 — 26) und nicht gethan zu haben (s. oben § 32 — 36), und wird sich nun wahrlich nicht nachträglich durch die Sophismen der reclamantischen Wortführer dahin drängen lassen, im offenbarsten Widerspruche mit ihren eigenen bundesprotocollarisch festgestellten und somit notorischen Erklärungen und den in dieser Beziehung übereinstimmenden Abstimmungen der sämtlichen hohen deutschen Bundesregierungen (s. § 25), dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 einen Sinn unterzulegen, oder gar sich als verpflichtet zu einer solchen Unterlegung anzuerkennen, wie er von ihr nie beabsichtigt war, sondern lediglich eine Dichtung der Herren Reclamanten und ihrer Wortführer ist.

Nachdem nun auf solche Weise der Cardinalsatz des Gutachtens, daß der Großherzog von Oldenburg die Erfüllung einer im Berliner Abkommen übernommenen Verpflichtung verweigere, sich als durchaus unwahr dargestellt hat, so fallen damit alle daran geknüpften Folgerungen von selbst in der Art, daß eine weitere Untersuchung über die Competenz der h. Bundesversammlung, nach der im Gutachten aufgestellten Theorie selbst, an sich überflüssig ist. Jedoch soll auch hier den Ausführungen des Gutachtens Schritt vor Schritt gefolgt werden, um deren Unstichhaltigkeit nach jeder Richtung hin zu zeigen.

von nichtungenaßnahmen § 123.

2) Nachweis, daß die Artikel II. und XI. der deutschen Bundesacte in keiner Beziehung zu dem Ventinck'schen Rechtsfalle stehen.

Das Gutachten sucht nun zuerst die Verpflichtung des Bundes zur Gewährung der von den Herren Reclamanten gestellten Anträge auf sog. Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, d. h. auf Handhabung desselben in dem Sinne, daß der dermalige Besitzer von Kniphausen, als geboren aus einer unstreitig notorischen Mißheirath und folglich als successionsunfähig, brevi manu zu entsetzen sei, durch Berufung auf die allgemeinen Grundsätze des Bundesrechtes zu rechtfertigen. Zu diesem Behufe wird „der Graf“ von Ventinck (Gutachten S. 127. 129.) als „mittelbarer Bundesgenosse“ erklärt: es wird sodann auf Art. 2. der deutschen Bundesacte verwiesen, wonach als einer der Bundeszwecke „die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten“ bezeichnet wird, und auch Art. 11 der Bundesacte angerufen, worin gesagt wird: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.“

Es wird hiernach geltend gemacht, daß die Grafen Ventinck zu allen Lasten des deutschen Bundes beitrügen, *) und folglich auch ein Recht auf den Schutz hätten, welchen die Bundesversammlung allen Bundesgliedern verheißt: es wird hierbei auf den Eingang des Berliner Abkommens selbst verwiesen, worin es für einen von den h. vermittelnden Mächten als begründet anerkannten Wunsch des Herrn Grafen erklärt wird, „den Schutz des deutschen Bundes, wie früher des deutschen Reiches, zu genießen.“

Es soll hier nur im Vorbeigehen bemerkt werden, daß in dieser Bezeichnung des „Herrn Grafen“ als „mittelbares Bundesglied“ abermals eine jener Aufblähungen auftaucht,

*) Notorisch haben die Herren Reclamanten dazu bisher noch gar nichts beigetragen, wohl aber der bisherige Besitzer!

welche früher schon in dem Bundescommissionsgutachten vom Jahr 1828 und in der Abstimmung des Oldenburgischen Gesandten in der 20. Sitzung § 130 vom 24. Juli 1828 so entschieden zurückgewiesen worden sind, *) und deren Erwähnung in der Denkschrift von 1850 S. 18 die Wortführer der Herren Reclamanten so unangenehm berührt hat. **) (Es bedarf hier wohl nur der Verweisung auf den Commissionsbericht vom 24. Juli 1828, worin ausdrücklich hiergegen bemerkt wurde, ***) daß „der Herr Graf“ ein „Untertban“, wenn gleich „von der privilegiertesten Klasse“ ist. Da es nach deutschem Bundesrechte notorisch keine mittelbaren Bundesglieder gibt, so erhellt von selbst, daß aus einer angeblichen mittelbaren Bundesgliedschaft keinerlei Rechte abgeleitet werden können.

Aber abgesehen hiervon sind die angezogenen Art. 2 und 11 der Bundesacte ganz unbrauchbar, um daraus das Mindeste für die Absichten der Herren Reclamanten abzuleiten. Das Gutachten selbst kann nicht umhin S. 128 einzuräumen, „daß man (bei Abfassung dieser Artikel) „zunächst an die Angriffe der auswärtigen Staaten“ gedacht haben möge, glaubt aber, daß auch ein Angriff, der von einem Mitgliede des Bundes, oder von einem Dritten ausgeht, der nicht Mitglied des Bundes ist, sowohl dem Wortlaut als der Absicht des Gesetzes nach unter Art. 11. der Bundesacte falle.

Das Gutachten übersieht aber bei dieser Argumentation einen der einfachsten und ersten Grundsätze des deutschen Bundesrechtes. Die deutsche Bundesacte Art. 2 und Art. 11 garantirt nämlich allerdings allen „deutschen Bundesgliedern“ ihre Besitzungen gegen Gewalt, †) aber nicht gegen Recht: d. h. die

*) In der Vorstellung des Herrn Generalmajors Johann Karl Bentinck war nämlich der Herrschaft Kniphausen sogar das Prädicat „soverain“ beigelegt worden!

**) Man sehe das Pözl'sche Gutachten, S. 40.

***) Siehe oben S. 25.

†) Das führt namentlich die Wiener Schlußacte Art. 19 und folgende weiter aus.

deutsche Bundesacte schließt selbst zwischen Bundesgliedern einen Rechtsstreit über einen Landesbesitz und namentlich in Bezug auf Successionsfachen nicht aus und hat für die richterliche Entscheidung solcher Sachen unter denselben sogar eine eigene richterliche Instanz, die Austrägalinstanz, angeordnet. *) Ganz unpassend und unschlüssig ist es aber, wenn das Gutachten S. 126 eine Analogie vom gewaltsamen Umstürze der Regierung in einem Bundeslande u. s. w. hernehmen will. Niemals hat man in Deutschland, weder nach dem alten Reichsrechte, noch nach dem neuesten Staats- und Bundesrechte einen solchen einfachen Erbfolgestreit, einen Streit über die Successionsfähigkeit angeblich in notorischer Mißheirath erzeugter Kinder unter einen solchen Gesichtspunkt gestellt: namentlich ist dazu keine Veranlassung gegeben, wo wirklich gerichtliche Instanzen zur Entscheidung der Successionsfragen bestehen, wie eine solche im Berliner Abkommen Art. VI., Lit. d, wie oben ausgeführt wurde, wirklich eingerichtet worden ist. Uebrigens ist hier noch besonders daran zu erinnern, daß, wie der Commissionsbericht vom 24. Juli 1828 ganz richtig und mit einstimmiger Billigung der gesammten Bundesversammlung ausgesprochen hat, es sich in dem Bentinck'schen Successionsstreit um nichts Anderes handelt, als um einen Streit über eine Fideicommisserbfolge in einer (wenn gleich sehr privilegirten) Unterthanen-Familie, unter deren Fideicommiss als Bestandtheil, und zwar keinesweges als der wesentlichste oder bedeutendste, **) eine Besizung begriffen ist, auf welcher — was heutzutage eine staatsrechtliche Anomalie ist, zur Reichszeit aber ein gar nicht seltenes Verhältniß war — landesherrliche Rechte in dem früher damit verbundenen Sinne haften. Wenn daher auch das Berliner Abkommen keine

*) Bundesacte, Art. 11.

**) Oldenburg erklärte zur Berichtigung der auch hierin „irrthümlichen“ Angaben in der Vorstellung des Herrn Grafen Johann Karl Bentinck in der Sitzung vom 24. Juli 1828: „Ist die Herrschaft Kniphausen nicht, wie dort vorgestellt, der Haupttheil des Oldenburgischen Fideicommisses, und die übrigen Theile sind nicht Pertinenzien desselben, namentlich nicht die edle Herrschaft Varel.“ —

Bestimmung über das Forum enthielte, wo die Erbfolgestreitigkeiten unter den Mitgliedern dieser „privilegirten Unterthanenfamilie“ in gerichtlichem Prozeßwege ausgetragen werden könnten, oder wenn die hierfür angezogenen Bestimmungen des Berliner Abkommens wirklich nicht maassgebend sein sollten, so würde daraus immer noch nicht folgen, daß der Bentinck'sche Fall dem Falle gleichgeachtet werden müßte, daß sich in einem souveränen deutschen Bundesstaate ein Usurpator aufwerfen würde, welche Bezeichnung überdies doch nur von demjenigen gebraucht werden dürfte, dessen Nichtberechtigung zur legitimen Thronfolge bereits anderwärts notorisch feststeht, nicht aber von einem Familienmitgliede, dessen Successionsrecht in seiner anerkannten Eigenschaft als Sohn des Regierungsvorgängers wurzelt — ein Recht, welches der König Friedrich IV. von Dänemark in seiner Anerkennungsurkunde vom 18. Dezember 1722 über das Successionsrecht des Herzogs Friedrich Karl, Sohnes des Herzogs Christian Karl zu Norburg und der Fräulein von Sichelberg, so schön als wahr als ein Recht bezeichnet hat, das „dem Sohne von Gott und der Natur aus zusteht.“ *) Am wenigsten kann aber von den durch eine Usurpation begründeten Verhältnissen eine Analogie hergenommen werden, wenn der deutsche Bund selbst, wie in dem Bentinck'schen Falle geschehen ist (siehe oben § 115.), einen Fall als zu einem gerichtlichen Verfahren geeignet erklärt und die Prätendenten, die ein besseres Successionsrecht behaupten, zur Anstellung einer

*) „Quod Deus et natura jus eis dederat.“ — Siehe meine Schrift über Mißheirathen S. 113. Man erinnere sich z. B. nur an den Sponheim'schen Successionsstreit. In diesem behauptete die Krone Bayern, daß die mit dem Fräulein Oeyer von Oeyersberg (nachherigen Gräfin Hochberg) erzeugte Descendenz des Großherzogs Karl Friedrich von Baden nicht als ebenbürtig und daher nicht als successionsfähig in die Surrogate für die Grafschaft Sponheim betrachtet werden dürfe: nie aber würde der deutsche Bund geduldet haben, noch jemals dulden können, daß diese Descendenz von den Bayerischen Agnaten während des Successionsstreites und vor rechtlich ausgemachter Sache als Usurpatoren in dem Sponheimer Surrogat behandelt und brevi manu aus dem Besitze gesetzt würden.

förmlichen Klage bei dem competenten Gerichte angewiesen hat. Eben weil es sich in dem Ventin'schen Successionsfalle lediglich um die Succession in ein in einer Unterthanenfamilie bestehendes Fideicommiß und beziehungsweise um einen Bestandtheil desselben handelt, also um einen Erbfall in einer Familie, hinsichtlich deren, weil sie Unterthan ist, schon aus diesem Grunde die Jurisdiction eines deutschen Bundesgliedes (hier des Großherzogs von Oldenburg) begründet sein muß, so würde sich ergeben, daß bei einem Stillschweigen des Berliner Abkommens über das Forum, welches in Successionsstreitigkeiten der Familienglieder unter sich Platz greifen soll, die Herren Reclamanten sich mit ihren Ansprüchen an jenes Gericht wenden müßten, bei welchem der Großherzog von Oldenburg dem Besitzer seinen allgemeinen Gerichtsstand anweisen würde!

§ 124.

3) Nachweis, daß die Anträge der Ventin'schen Agnaten bei der hohen Bundesversammlung nicht aus dem Gesichtspunkte der übernommenen Garantie des Berliner Abkommens gerechtfertigt werden können.

Das Gutachten sucht sodann die Competenz der Bundesversammlung zur sogenannten Vollziehung des Bundesbeschlusses von 1845, beziehungsweise zur Anordnung der sofortigen Entsetzung des dermaligen Besitzers von Kniphausen, ungeachtet der Rechtshängigkeit des Successionsstreites, im Ganzen aus dem Gesichtspunkte der Garantie des Berliner Abkommens zu rechtfertigen. Es wird zu diesem Behufe angeführt, daß der deutsche Bund, zufolge der von ihm durch Bundesbeschluß vom 9. März 1826 übernommenen Garantie des Berliner Abkommens, in Gemäßheit des Art. IX. desselben, auf die „genaue und vollständige Erfüllung der in dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen zu achten und insbesondere „darauf zu halten habe, daß die zwischen Seiner Durchlaucht „dem Herzog von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die

„erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden.
„Zu dem Ende“ (d. h. um die Folgen der Garantie geltend
„zu machen) „steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft
„der Recurs an die Bundesversammlung in allen
„vorkommenden Fällen offen.“

An diese Bestimmung des Art. IX. des Berliner Abkom-
mens knüpft nun das Gutachten jene Reihe von Trugschlüssen
und Sophismen wieder an, welche in dem Verlaufe dieser Ge-
genausführung schon wiederholt in ihrer Richtigkeit nachge-
wiesen worden sind. Die Wirkung der Garantie soll sich hier-
nach für „den Grafen Ventinck“ dahin äußern, „daß er
„im ungestörten Besitze alles dessen verbleibe, was
„ihm das Abkommen einräumt; gegen Eingriffe dritter Per-
„sonen soll der Graf zunächst durch den anderen Contrahenten
„geschützt werden; denn dieser habe durch Vertrag die Pflichten
„übernommen, welche früher mit der Reichshoheit verbunden
„waren, und darunter sei die Pflicht des Schutzes gegen un-
„berechtignte dritte Personen begriffen. Komme er dieser
„vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht nach, so sei die Bundes-
„versammlung bei Anrufen des Grafen auf Grund ihrer Eigen-
„schaft als Garantin des Vertrags verpflichtet, jenen Schutz zu
„verwirklichen, und diese Pflicht sei einerseits natürlicher Aus-
„fluß der übernommenen Garantie, anderseits durch ausdrück-
„liche Bestimmung des Art. 31 der Wiener Schlusacte von 1820
„begründet, und wenn man diese allgemeinen Grundsätze auf
„die vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse anwende, so werde
„sich ergeben, daß die Grafen von Ventinck die Wieder-
„einführung in den Besitz und Genuß ihrer landes-
„herrlichen Rechte nur durch die Bundesversammlung erwirken
„können.“

So wenig es an sich noch nothwendig sein würde, auch
diese Ausführung Punkt vor Punkt zu widerlegen, und so be-
ruhigt man in dieser Hinsicht auf die früheren Gegenausfüh-
rungen verweisen dürfte, so soll doch die kleine Mühe nicht
geschont werden, auch hier dem Gutachten auf jedem Schritte
nachzugehen.

Das Gutachten spricht hier, wie schon oben bei der Kritik der Seite 127 desselben bemerkt worden ist, immer von dem „Herrn Grafen“, welchem aus dem Berliner Abkommen und der Garantie des deutschen Bundes gewisse Rechte zustehen, welche jetzt in Wirksamkeit zu setzen an der Zeit sei. Dabei wird aber darüber hinweggegangen, daß ja eben das die Präjudicial- und Vorfrage ist, wer denn gegenwärtig der „Herr Graf“ sei, von welchem das Berliner Abkommen spricht, ob der dermalige Besitzer von Kniphausen, oder einer der Herren Reclamanten, und welcher etwa von diesen Letzteren, ob der Graf Wilhelm, der in dem Drama des Ventin'schen Successionsstreites als Kläger auftritt und daher von seinen Herren Brüdern, wie gezeigt wurde, sehr bitteren Tadel erfahren mußte, während ihn der eine derselben, Graf Karl, doch zugleich bei der „Compromittirung“ der legitimen Familie durch die Führung des Processes (siehe oben S. 39) als Agent nach Kräften unterstützt, oder ob der Graf Karl selbst, der sich 1836, nach eigener Angabe des Gutachtens, von dem Grafen Wilhelm die Landeshoheit in Kniphausen abtreten ließ und auch neuerdings wieder in einer Eingabe der sämtlichen drei Herren Brüder an den Großherzog von Oldenburg als der von ihnen zur Führung der Landesregierung Auserkorene und daher in den Besitz von Kniphausen zu Immittirende bezeichnet wurde?

So lange aber wenigstens nicht rechtlich ausgemacht und endgültig entschieden ist, wer denn „der Graf“ im Sinne des Berliner Abkommens, und also dem Großherzog von Oldenburg gegenüber der Berechtigte ist, so lange fehlt es der ganzen Argumentation der Gegenseite an einem haltbaren und festen Ausgangspunkte, und ist es daher, so lange „der Berechtigte“ noch nicht festgestellt ist, von gar keinem Belange, darüber zu streiten, welches der Inhalt seiner Berechtigung sein würde. Sodann aber handelt es sich eben in Bezug auf die Herren Reclamanten weder um ein „Verbleiben“ in dem Besitze und Genusse der Landeshoheit, den sie noch niemals

gehabt haben, noch daher auch um eine „Wiedereinsetzung“ der Grafen Ventinck in diesen Besitz und Genuß, sondern es handelt sich für sie um dessen erste Erlangung, beziehungsweise um die Anerkennung ihres angeblich besseren Successionsrechtes, wie oben schon S. 285 gezeigt wurde. Es ist ja auch nicht der gräflichen Familie Ventinck als solcher das Recht auf den Besitz und Genuß der Landeshoheit in der Herrschaft Kniphausen bestritten, sondern es handelt sich nur darum, wer innerhalb derselben nach Lage des Falles der besser Erbberichtigte sei. Es ist daher auch hier nicht, wie ebenfalls schon oben S. 294 ausgeführt wurde, von einem unbefugten Dritten, einem fremden Eindringling, die Rede, am wenigsten von einem solchen, der wie das Gutachten S. 131 meint, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach den besonderen Familienstatuten unfähig wäre, sondern es handelt sich um das Successionsrecht eines Familiengliedes, welches jederzeit — wie auch die Kniphauser Frage entschieden werden mag — Legitimes Familienglied ist und verbleibt, das gemeine Reichsrecht für sich und kein Familienstatut oder Familienherkommen gegen sich hat, und von dem bereits feststeht, daß auch die hohe Bundesversammlung gegen seine Fortregierung in der Herrschaft Kniphausen nicht das Mindeste einzuwenden haben kann, so wie durch richterliches Erkenntniß definitiv festgestellt ist, daß die gegen seine Successionsfähigkeit von Seiten des Klägers vorgebrachten Einwendungen unbegründet sind. *) Es ergibt sich ferner überdies aus dem eigenen Vorbringen des Gutachtens S. 129, 130, daß der Recurs, welchen der „Herr Graf“ nach dem Berliner Abkommen Art. IX. an die Bundesversammlung zu nehmen befugt ist, und der Schutz, den sie ihm nach Maafgabe dieses Artikels und der übernommenen Garantie zu gewähren hat, lediglich darauf beruht, daß der im Berliner Abkommen Art. VII. vorgezeichnete Weg zur Erledigung der Streitigkeiten

*) Siehe den Hauptvortrag der Bundescommission vom 4. Juli 1844, oben § 24 S. 47, und die k. preussische Instruction vom 29. April 1850, oben § 25, S. 50 u. f. w.

zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem „Herrn Grafen“ eingehalten werde, und diesen Weg (der schiedsrichterlichen Entscheidung) mit dem Herrn Grafen, über die mit demselben obschwebende Meinungsverschiedenheit, zu betreten, hat der Großherzog von Oldenburg nie geweigert. Wenn das Gutachten S. 131 angibt, der Großherzog von Oldenburg habe die Reclamationen der Bentinischen Agnaten unter Angabe von Gründen verweigert, welche den thatsächlichen Verhältnissen widersprächen, wohin namentlich die Bezugnahme auf die Zuständigkeit der Gerichte gehöre, so ist einmal letztere an sich kein thatsächliches, sondern ein rechtliches Verhältniß — eine reine Rechtsfrage — aber auch ganz abgesehen hiervon ist dies alles kein Grund, aus welchem der „Herr Graf“ sich weigern dürfte, mit dem Großherzog von Oldenburg, nach Anleitung des Art. VII. des Berliner Abkommens, vor das Schiedsgericht zu treten, da dieses schon über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit „thatsächlicher Verhältnisse“ zu entscheiden wissen würde. Es ist daher ein offener Sprung, wenn das Gutachten behauptet, daß, wenn der Großherzog von Oldenburg einer Verbindlichkeit nicht nachkomme, die ihm das Berliner Abkommen auflegt, sofort die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet sei, das anzuordnen und zu verfügen, was der Großherzog unter Berufung darauf — daß er zu solcher Anordnung oder Verfügung sich durch das Berliner Abkommen nicht für verpflichtet erachte — abgelehnt hat. *) Daß hier eine Lücke in den jenseitigen Schlußfolgerungen ist, fühlt das Gutachten selbst so wohl, daß es für nothwendig findet, der Bestreitung der Zulässigkeit des im Art. VII. des Berliner Abkommens für Streitigkeiten des Großherzogs mit „dem Herrn Grafen“ vorgeschriebenen schiedsge-

*) Daß die Weigerung des Großherzogs von Oldenburg, eine durch das Berliner Abkommen wirklich übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, der Bundesversammlung doch kein anderes Recht geben könnte, als für die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nach Maassgabe des Berliner Abkommens Art. VII. zu sorgen, hat der Commissionsbericht vom 20. Sept. 1851 bereits vollständig ausgeführt. — Siehe oben S. 71.

richtlichen Verfahrens noch einen besonderen Abschnitt zu widmen. Uebrigens sind auch hier wieder „die tatsächlichen Verhältnisse“, auf welche die angeblichen Grundsätze des Berliner Abkommens angewendet werden sollen, in dem bundesprotocollwidrigen und notorisch unwahren Sinne zur Grundlage gemacht, als wenn durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 die Bundesversammlung bereits ausgesprochen hätte, daß der dormalige Besitzer von Kniphausen aus notorischer Mißheirath entsprossen und daher successionsunfähig sei. Mit der Unwahrheit dieser Unterstellung fällt aber auch zugleich die Behauptung, daß die Bundesversammlung nach Art. 31 der Wiener Schlußacte von 1820 unmittelbar einzuschreiten haben würde; denn dieser Artikel, der der Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit auslegt, für die „Vollziehung der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse zu sorgen“, legt ihr mit keinem Worte die Verbindlichkeit auf, einen Bundesbeschluß, wie den vom 12. Juni 1845, auf den Antrag von Reclamanten, aus Gefälligkeit für diese, nachträglich in einem andern Sinne zu interpretiren, als in welchem sie ihn ursprünglich gefaßt, oder etwas Anderes hineinzulegen, als was sie bereits als dessen wahren Sinn erklärt hat und was sich als solcher aus den Abstimmungen der Bundesglieder ergibt. *)

§ 125.

4) Nachweis, daß der wirkliche Besitz der Landeshoheit der Herrschaft Kniphausen keine Voraussetzung für die Anwendung des Art. VII. des Berliner Abkommens ist.

Das Gutachten wendet sich nunmehr zu der besonderen Ausführung, warum die Frage zu verneinen sei, ob der Großherzog von Oldenburg und die Grafen Bentinck nach den Bestimmungen des Berliner Abkommens gehalten seien, über

*) Daß der Art. 31 der Wiener Schlußacte in dem Falle, daß das nach Art. VII. des Berliner Abkommens eintretende Schiedsgericht in dem Sinne der Herren Reclamanten entscheiden sollte, der Bundesversamm-

ihre Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung der dem Großherzog von Oldenburg zustehenden Hoheit in das im Art. VII. des Berliner Abkommens angeordnete schiedsrichterliche Verfahren einzutreten.

Es ist immerhin sehr merkwürdig, hier neuerdings zu sehen, worauf auch schon oben § 118 aufmerksam gemacht worden ist, mit welcher Anstrengung, ja man darf wohl sagen, mit welcher Mänglichkeit das Gutachten von allen Seiten her Gründe zusammenrafft, um im Wesentlichen gerade das zu verhindern, was es bisher mit scheinbar so großem Eifer und so großer Weitläufigkeit auszuführen und herbeizuführen gesucht hat — nämlich die Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg in der Kniphausen'schen Successionsache. Wäre es den Herren Reclamanten oder deren Wortführern wirklich Ernst damit, die Sache zur Selbstentscheidung des Großherzogs von Oldenburg an der Stelle des Kaisers und Reiches zu bringen, und könnten sie sich auf die rechtliche Begründung ihrer Sache wirklich verlassen, so müßten sie mit Vergnügen das Erbieten des Großherzogs ergreifen, in der Sache selbst zu sprechen, so wie das im Berliner Abkommen Art. VII. angeordnete Schiedsgericht aussprechen würde, daß dies zu seinen in demselben Abkommen übernommenen Verbindlichkeiten gehöre. Hier wären nämlich nur die zwei Fälle möglich: entweder, das Schiedsgericht erkennt den Großherzog von Oldenburg für verpflichtet, selbst zu entscheiden, und dann haben die Reclamanten ja erreicht, was sie so sehnlichst anzustreben schienen, und was sie als im Reichsrechte begründet darzustellen sich so sehr bemüht haben; oder, das Schiedsgericht erkennt, daß der Großherzog von Oldenburg nach dem Berliner Abkommen nicht verpflichtet sei, dem Verlangen der Herren Reclamanten zu entsprechen und anstatt des ehemaligen deutschen Kaisers selbst zu entscheiden, und dann bliebe ja den Herren Reclamanten immer noch der Weg offen,

lung die Pflicht auflegen würde, gerade das Umgekehrte von dem zu verfügen, was das Gutachten hier daraus ableiten will, ist bereits oben § 118 nachgewiesen worden.

bei der h. Bundesversammlung um Erlassung eines Bundesbeschlusses, welcher eine sogenannte Vollziehung des Bundesbeschlusses von 1845 anordnete, zu sollicitiren und gerade so wie jetzt zu versuchen, deren Competenz als begründet nachzuweisen, und also doch noch das Nämliche zu thun was sie jetzt thun. Man sieht aber aus dem ganzen Kriegsplane der Herren Reclamanten, der sich immer mehr enthüllt, je weiter man den gegentheiligen Schriften durch ihre Sophismen und Winkelzüge folgt, daß es den Herren Reclamanten um nichts weniger ernstlich zu thun ist, als daß der Großherzog von Oldenburg an der Stelle des deutschen Kaisers selbst entscheide, seitdem ihnen zweifelhaft geworden ist, ob diese Entscheidung für sie ausfallen werde; dagegen liegt denselben aber daran, vor der hohen Bundesversammlung den Schein zu behaupten, als wenn sie über eine Rechtsverweigerung von Seiten des Großherzogs von Oldenburg sich zu beklagen und Beschwerde zu führen hätten!

Die schiedsrichterliche Entscheidung, welche der Art. VII des Berliner Abkommens *) bezüglich der Irrungen und Streitigkeiten anordnet, die sich in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen zwischen dem Großherzog von Oldenburg einer-

*) Berliner Abkommen Art. VII. „Alle und jede zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Höchsteren Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einerseits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderseits in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Seiner Herzoglichen Durchlaucht übertragener Hoheit und der dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Art. I) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander, an sich oder in ihrem Prinzip — abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtshätigkeit des Fiskals sich bezieht (Art. VI, Lit. f) — zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung desselben geschieht in der Art, daß die Acten ... bei dem Oberappellationsgericht in Oldenburg .. instruiert, und ... auch zum Spruch bei demselben vorgelegt werden, es sei denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen,“ u. s. w.

seits und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderseits ergeben, soll nun nach der Behauptung des Gutachtens S. 132 an besondere theils subjective, theils objective Bedingungen geknüpft sein. In subjectiver Beziehung soll nach dem Bözl'schen Gutachten S. 133 das gedachte Schiedsgericht nur Platz greifen können, wo der Großherzog von Oldenburg und der „Graf“ und seine Familie in einer gewissen Beziehung, nämlich in ihrer Eigenschaft als Inhaber öffentlich rechtlicher Befugnisse über die Herrschaft Knipphausen — jener als Inhaber der Reichshoheitsrechte, dieser als Inhaber der Landeshoheit — auftreten: solle daher insbesondere der „Graf“ als Parthei vor dem Schiedsgerichte erscheinen, so müsse er vor Allem im Besitze der Herrschaft und der landesherrlichen Rechte über dieselbe sich befinden: denn erst von dem Momente an, wo er dies erlange, trete er in ein „gegenseitiges Verhältniß“ zu dem Großherzog von Oldenburg.

Allein diese ganze Argumentation ist nichts weiter, als ein neues Sophisma, an welcher Art von Deductionen die Gegenseite von jeher einen unerschöpflichen Reichtum entfaltet hat. Um aber die Grundlosigkeit dieses Vorbringens, welches nur wieder durch den Versuch, einige Bestimmungen des Art. VII. des Berliner Abkommens ganz zu ignoriren, scheinbar aufgepußt werden konnte, darzuthun, genügt es, auf den Text des Art. VII. hinzuweisen. In diesem Artikel ist durchaus nicht blos von „dem Grafen“ und dessen Verhältniß zu dem Großherzog von Oldenburg, sondern es ist bestimmt von dem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, dem Vater des jetzigen Besitzers, „und dessen Familie“ d. h. von den sämtlichen Mitgliedern der gräflich Bentinck'schen Familie und deren Verhältnisse zu dem Großherzog von Oldenburg die Rede. Es ist in diesem Artikel keinesweges gesagt, daß nur dann ein Schiedsgericht einzutreten habe, wenn „der jeweils regierende Graf“ und der Großherzog von Oldenburg in Irrungen oder Streitigkeiten gerathen: sondern es ist dies ausdrücklich für alle Fälle vorgeschrieben, wo der Groß-

Herzog von Oldenburg in Irrungen oder Streitigkeiten mit irgend einem Mitgliede der Bentinckschen Familie kommt, es mag dies der regierende, die Landeshoheit wirklich ausübende Graf sein oder nicht. Es ist daher geradezu gegen den klaren Wortlaut und den Geist des Art. VII. des Berliner Abkommens, wenn das Gutachten S. 134 behaupten will, daß die Herren Reclamanten darum noch gar nicht die erforderliche Qualität hätten, vor dem Schiedsgerichte streiten zu können, weil sie noch nicht in den Besitz der Landeshoheit eingesetzt wären. Auch ist durchaus nicht, wie das Gutachten weiter unterstellt, nur von Collisionen und Differenzen die Rede, welche sich zwischen „dem Grafen“ und dem Großherzog von Oldenburg in Bezug auf die Ausübung der Landeshoheit in Kniphausen und der persönlichen Rechte und Vorzüge „des Grafen“ ergeben, sondern der Art. VII des Berliner Abkommens spricht ganz allgemein, aber deutlich und bestimmt von den „Irrungen und Streitigkeiten“, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Seiner herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Herrn Grafen übertragenen Rechte, im gegenseitigen Verhältnisse (des Großherzogs von Oldenburg einerseits und des Grafen und seiner Familie anderseits) zu einander, an sich oder in ihrem Prinzip zum Gegenstande haben. Wenn aber, wie in vorliegender Sache der Fall ist, Personen, welche sich doch offenbar selbst zur Familie Bentinck rechnen, ja in derselben die besten Erbberechtigten sein wollen, Personen, die in ihrer Mitte „den Grafen“ zu haben behaupten, wenn sie gleich selbst noch nicht recht unter sich im Reinen sind, wer denn am Besten in der Rolle „des Grafen“ auftreten wird, ob der Herr Kläger, oder der Herr Graf Karl, — wenn nun solche Personen behaupten, daß in der dem Großherzog durch das Berliner Abkommen Art. II in Bezug auf Kniphausen und die Familie Bentinck vertragsmäßig zugestandenen Hoheit, wie sie früher bei Kaiser und Reich war, auch das inbegriffen sei, daß er den Bundesbeschluß von 1845 in einem der beschließen-

den Majorität der Bundesversammlung selbst durchaus fremden, aber von den Herren Reclamanten nun einmal beliebten und erdichteten Sinne vollziehen müsse, — wenn ferner von denselben Personen behauptet wird, daß der Großherzog von Oldenburg in Folge der auf ihn übergegangenen kaiserlichen und Reichshoheit gerade so gegen ein von einer bürgerlichen Mutter entsprossenes Mitglied der gräflichen Familie Bentinck verfahren müsse, wie angeblich der deutsche Kaiser zur Reichszeit gegen die aus notorischer Mißheirath entsprossenen Descendenten eines wirklich reichsständischen Herrn aus altem Hause habe verfahren können, und wenn der Großherzog von Oldenburg einer solchen Reclamation entgegenhält, daß er in dem Berliner Abkommen eine solche exorbitante Gewalt unter dem Titel der Hoheit, wie sie vorher bei Kaiser und Reich gewesen, weder erworben habe, noch habe erwerben wollen, noch auch glaube, daß er sie nach der Meinung seines Mitcontrahenten (des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck) habe erwerben sollen, so wird doch kein Unbefangener verkennen können, daß hier wirklich ein Fall vorliegt, genau so in allen seinen Einzelheiten, wie ihn das Berliner Abkommen Art. VII. voraussetzt. Offenbar handelt es sich hier um ein Verhältniß von Mitgliedern der Bentinckschen Familie zu dem Großherzog von Oldenburg in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen, um die Auslegung des Berliner Abkommens, um den Umfang und die Natur der dem Großherzog übertragenen Hoheit, und zwar „in deren Princip!“

§ 126.

5) Nachweis der Unschlüssigkeit der übrigen Argumente, durch welche das Bözl'sche Gutachten die Unstatthaftigkeit des im Art. VII. des Berliner Abkommens angeordneten schiedsrichterlichen Verfahrens und die Competenz der hohen Bundesversammlung nachzuweisen sucht.

Nachdem das Bözl'sche Gutachten S. 134 sogar kein Bedenken getragen hat, die vorgedachte augenfällige Beschaffenheit der Bentinckschen Reclamation zu läugnen, so wird auch Nie-

mand mehr über die Kühnheit erstaunen, mit welcher man glaubt einem denkenden Leser die Zumuthung machen zu können, derartige Behauptungen, wie sie auf S. 136 vorgetragen werden, für gegründete zu halten. Da sollen einmal (S. 136) sogar die Partheirollen dadurch verändert werden, es soll namentlich der Großherzog von Oldenburg dadurch an die Stelle des factischen Besitzers treten, daß Ersterer der Richter in erster Instanz (sic!) sein soll! *) Da soll (S. 135) sogar behauptet werden können, daß gar keine Streitigkeit mit dem Großherzog von Oldenburg vorliege,**) weil die Grafen von Bentinck nur die Erfüllung einer klaren ver-tragsmäßigen Obliegenheit fordern! ***) Sodann soll (S. 136) wenigstens kein Streit über die Auslegung des Berliner Ab-

*) Man müßte fürchten, die Geduld des Lesers allzusehr zu ermüden, wenn man erst noch darüber eine Auseinandersetzung geben wollte, daß die Frage, wer der Besitzberechtigte von Kniphau sen sei, und wie weit die Competenz des Großherzogs von Oldenburg gehe, zwei völlig verschiedene Fragen sind, und daß nach der Theorie des Gutachtens der Großherzog nicht Richter in erster, sondern in einziger und daher zugleich höchster Instanz sein würde!

**) Früher, S. 35, hatte das Gutachten mit größter Emphase angekündigt, daß es zeigen werde, wie gar kein Streit der Bentinck'schen Agnaten mit dem Großherzog von Oldenburg vorliege, und es nur eine „unbegründete“ Voraussetzung der Gegenseite sei, wenn man das Dasein einer solchen Streitigkeit behaupte. Hier nun, wo man begierig wäre, die Art und Weise kennen zu lernen, wie das Pözl'sche Gutachten die Streitigkeit der Grafen mit dem Großherzog von Oldenburg bei Seite zu schaffen und die Gegenseite ihres Irrthums zu belehren weiß, beschränkt es sich auf die Worte: „Es ließe sich nun zuvörderst in Abrede stellen, daß eine Streitigkeit zur Entscheidung vorläge“ — und sodann wird bescheiden mit der Erklärung geschlossen: „die weitere Ausführung dieses Punktes auf sich beruhen lassen zu wollen!“ — Es würde nicht der Mühe verlohnt haben, sich bei diesem Punkte aufzuhalten, wenn es nicht von Bedeutung wäre, den Charakter der Schriften, welche von der Gegenseite ausgehen, einmal recht klar an das Licht zu stellen.

***) Nach dieser Theorie hätte also der, der aus Brief und Siegeln im Mandatsprozeß klagt, oder der eine Wechselklage anstellt, gar keinen Streit mit dem Beklagten, weil er nur die Erfüllung einer klaren ver-tragsmäßigen Obliegenheit verlangt!

kommens vorhanden sein, weil die Herren Reclamanten nur eine Vollziehung des Abkommens (sic!) wollen, oder, wie mit rühmlicher Offenherzigkeit beigelegt wird, — weil die Herren Reclamanten „keine Auslegung desselben wollen“! Eben so wird (S. 137) behauptet, es habe die Reclamation nicht den Umfang und die Natur der Rechte der Contrahenten zu einander an sich oder in ihrem Princip zum Gegenstande, weil (sic!) dabei der Umfang und die Natur der Rechte ganz außer Streit seien — als wenn nicht gerade das der Streitpunkt wäre, was unter der vertragsmäßig auf den Großherzog von Oldenburg übergegangenen Hoheit zu verstehen sei! Das Ganze wird aber gekrönt durch die Behauptung S. 138: „Ist „aber das Schiedsgericht nicht competent, und sonach auch die „Bundesversammlung nicht in der Lage, die bei ihr eingebrachte „Reclamation an dasselbe zu verweisen, so kann sie nur in eigener Competenz dieselbe erledigen“ — als wenn die Competenz einer Behörde dadurch begründet wäre, daß eine andere Behörde nicht competent ist! Der Commissionsvortrag vom 20. September 1851 (siehe oben S. 68 u. 71) überhebt jeder Mühe, hierüber etwas weiteres zu sagen. *)

§ 127.

6) Nachweis, was die Herren Reclamanten eigentlich wollen, aber nicht geradezu von der hohen Bundesversammlung zu verlangen sich getrauen.

Wenn man sich nun endlich durch alle die schlangenartigen Windungen, durch das labyrinthische Gebäude und chaotische Durcheinander der Reclamationen, Recurse, Nachträge und

*) Wenn das Gutachten meint, daß bei Nicht-Aannahme der Competenz der Bundesversammlung die Herren Reclamanten möglicherweise rechtlos gestellt werden könnten, so ist auch dies — daß es sodann möglicherweise an einer competenten Instanz fehlen könnte — kein Grund, die Bundesversammlung für competent zu erklären. (Siehe oben S. 82). Uebrigens brauchen sich die Herren Reclamanten nur über die Grundlosigkeit ihrer Bestreitung der Competenz des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg aufzuklären, so wird es ihnen nicht an einer competenten Instanz fehlen.

sog. Rechtsausführungen auf der reclamantischen Seite hindurchgearbeitet hat, so wird man, wenn man auf diesem mühevollen Wege die Klarheit des Blickes zu bewahren gewußt hat, doch darüber nicht im Zweifel sein können, was die Herren Reclamanten eigentlich von der hohen Bundesversammlung wollen, und wenn man dies fest in's Auge faßt, wird sich die Sache viel einfacher lösen, als es bei dem ersten Blicke auf das massenhaft gehäufte Material den Anschein haben mag. Das, was die Herren Reclamanten in der Sache selbst wollen, — das, was bald unter dem Namen „Vollzug des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845,“ bald unter dem Titel eines „Vollzuges des Berliner Abkommens“, bald unter der Firma eines „Schuzes in der Landeshoheit nach Maafgabe der kaiserlichen Wahlcapitulation“ — was bald vom Großherzoge von Oldenburg, bald von der hohen Bundesversammlung verlangt wird und mit anerkannter Unverdroffenheit sogar bei den provisorisch an die Stelle der hohen Bundesversammlung getretenen Autoritäten verlangt worden ist — mit einem Worte, das **Endziel** aller reclamantischen Bestrebungen ist: sofort durch irgend eine (gleichviel welche) Autorität zu erlangen, daß der dermalige Besitzer der Herrschaft Kniphausen, ungeachtet der Rechtshängigkeit des Bentinck'schen Successionsstreites, und ohne dessen Ausgang abzuwarten, und überhaupt ohne Rücksicht darauf, wie das richterliche Urtheil fallen möge, aus der Regierung von Kniphausen entsezt und diese den Herren Reclamanten übergeben werde.

Um aber eine politische Autorität zu einem solchen Einschreiten bewegen zu können, soll derselben doch ein oder der andere scheinbare Grund an die Hand gegeben werden, wonach sie sich zur Entsezung des dermaligen Besitzers von Kniphausen sogar während des rechtshängigen Successionsstreites befugt und beziehungsweise verpflichtet finden könne, und dies soll nun durch nachstehendes System falscher Voraussetzungen und darauf gebauter Trugschlüsse erreicht werden.

1) Es wird (als These) die in den vorstehenden Aus-

föhrungen als notorisch falsch und bundesprotocollwidrig nachgewiesene Behauptung vorangestellt, als habe die hohe Bundesversammlung durch Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, wodurch sie den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit der Familie Bentinck anerkennt, bereits ausgesprochen, daß der damalige Besitzer aus unstreitig notorischer Mißheirath geboren und daher nicht fähig zur Succession in die Herrschaft Kniphausen sei, wenn er auch in den übrigen Theilen des Bentinck'schen Familienfideicommisses durch richterliches Urtheil als erbberichtigt anerkannt werden würde;

2) es sei daher die Entsetzung des dermaligen Besitzers aus der landesherrlichen Regierung von Kniphausen und die Einsetzung der Bentinck'schen Agnaten in dieselbe nur eine logische Folgerung aus dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 und eine in demselben schon begründete rechtliche Nothwendigkeit; also handle es sich nur noch um „Vollziehung“ eines Bundesbeschlusses;

3) die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in jenem notorisch falschen bundesprotocollwidrigen Sinne (siehe Nr. 1) liege dem Großherzog von Oldenburg ob, weil durch das Berliner Abkommen die Hoheit über Kniphausen und die Bentinck'sche Familie, so wie sie bei Kaiser und Reich war, auf ihn übergegangen sei und angeblich der deutsche Kaiser selbst zur Reichszeit auf Verlangen der Bentinck'schen Agnaten das hätte verfügen müssen, was diese jetzt von dem Großherzog von Oldenburg verlangen — nämlich Entsetzung des dermaligen Besitzers von Kniphausen ungeachtet der Rechtshängigkeit des Bentinck'schen Successionsstreites.

4) Da der Großherzog von Oldenburg aber sich geweigert hat — wozu er, wie vorstehend ausgeführt wurde, das vollkommenste Recht hatte und hat — den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 in dem von den Herren Reclamanten hineingebichteten Sinne zu verstehen, und da er demgemäß die Anträge derselben auf angebliche Vollstreckung eines Bundesbeschlusses zurückgewiesen hat, so wenden sich nun die Herren

Reclamanten an die hohe Bundesversammlung mit einer Beschwerde wegen der vom Großherzog von Oldenburg angeblich pflichtwidrig und dem Berliner Abkommen zuwider unterlassenen Vollziehung eines Bundesbeschlusses, dessen angeblicher, den Gegenstand des Vollzugs ausmachender Inhalt, nämlich: „Entsetzung des dermaligen Besitzers der Herrschaft Kniphausen und Einsetzung der Bentinckschen Agnaten“ — notorisch nirgends existirt, als in der Phantasie der Herren Reclamanten und ihrer Wortführer!

5) Das, was die Herren Reclamanten von der hohen Bundesversammlung sonach durch ihre Reclamationen oder Beschwerden zunächst als Mittel zum Zweck erreichen wollen, ist eine Erklärung, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 in dem Sinne zu nehmen sei, wie ihn die Herren Reclamanten verstanden zu sehen wünschen: sie wollen also der Sache nach eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 durch die hohe Bundesversammlung, oder, mit anderen Worten, einen neuen Bundesbeschluß, welcher besagen soll, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 dahin zu verstehen sei, daß der Graf Gustav Bentinck dadurch bereits von Bundes wegen als successionsunfähig erklärt, und deshalb sofort durch den Großherzog von Oldenburg (oder durch andere Gewalt?) aus dem Besitze der Herrschaft Kniphausen zu entsetzen sei!

6) Es kann jedoch den Herren Reclamanten, welchen die in ihren langjährigen Reclamationsachen erfolgten Commissionsberichte und Abstimmungen am Bundestage sehr gut bekannt sind, wohl selbst schwerlich als möglich erscheinen, daß die Bundesversammlung, wenn direct und unverblümt ein solcher Antrag an sie gebracht werden würde, wie er unter Nr. 5 aufgeführt wurde, denselben genehmigen könnte — eben weil sie dadurch mit der bundesprotocollarisch festgestellten Wahrheit, mit ihren eigenen notorischen Erklärungen über den Sinn, den Zweck und die Tragweite des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in Widerspruch kom-

men würde. Daher soll nun der Versuch gemacht werden, um die notorische Wahrheit herumszuschiffen, die darin besteht, daß die hohe Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 über das Standesverhältniß des dormaligen Besitzers von Kniphausen und über seine Successionsfähigkeit durchaus nicht hat entscheiden, und in keiner Weise der Entscheidung der Gerichte im Ventinck'schen Successionsstreite hat vorgreifen wollen, sondern daß sie vielmehr es der richterlichen Beurtheilung anheim gestellt gelassen hat, welchen Einfluß ihre Erklärung, ihr „Zeugniß“ über das Standesverhältniß der Ventinck'schen Familie im Allgemeinen *) auf die Entscheidung des Rechtsstreites haben werde.

7) Dieses Umschiffen und Verhüllen der notorischen Wahrheit soll nun aber dadurch bewirkt werden, daß von den Reclamanten nicht ein directer Antrag auf eine förmliche authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 an die hohe Bundesversammlung gestellt wird, sondern daß der hohen Bundesversammlung gleichsam nur zu Gehör geredet wird, als habe sie gar nichts Neues mehr zu erklären, und als sei ihr namentlich die Unannehmlichkeit und die Beschämung, die darin läge, daß sie durch Gewährung der Bitten der Herren Reclamanten mit ihren eigenen früheren, die Competenz und Unabhängigkeit der Gerichte anerkennenden notorischen Erklärungen in offenbarem Widerspruch treten würde, bereits dadurch erspart, daß die provisorische Centralgewalt in ihrem Beschlusse vom 8. November 1849 schon die Gefälligkeit gehabt habe, das in den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 hineinzulegen, was die

*) Daß die Erklärung der hohen Bundesversammlung über den hohen Adel der Familie Ventinck von ihr als ein „Zeugniß“ ertheilt worden sei, ergibt sich auf das Bestimmteste aus dem Commissionsbericht vom 20. Juli 1843. (Siehe oben S. 40, 43.) Es ist also Niemand weder befugt, diesen Bundesbeschluß für etwas Mehreres auszugeben, noch verpflichtet, ihn für etwas Mehreres anzunehmen, als wofür ihn die hohe Bundesversammlung selbst erklärt hat.

Herren Reclamanten hineingelegt wünschen. Daher sollte anstatt eines directen Antrages an die hohe Bundesversammlung auf Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, dessen Durchfallen selbst von dem befangensten Kopfe vorauszusehen ist, ein Antrag auf Vollziehung des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849 oder auf Erneuerung desselben versucht werden, und die Form einer Beschwerdeführung gegen den Großherzog von Oldenburg wegen angeblicher Nichtvollziehung anshelfen, — als sei es nur Oldenburg, welches den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 nicht recht aufzufassen und zu verstehen wisse.

Durch einen solchen wahrlich nichts weniger als feinen Kunstgriff glaubt man also die Bundesversammlung und das Publikum zu täuschen oder der Ersteren — deren Geneigtheit, auf die Wünsche der Herren Reclamanten einzugehen, man voraussetzen scheint — einen Weg zu eröffnen, um gleichsam stillschweigend und ohne großes Aufsehen zu erregen, auf die von den Herren Reclamanten angezeigte Bahn einzulenken. Das allgemeine Rechtsgefühl der Nation aber, das man zu schonen Ursache zu haben einsah, und das nun einmal entschieden und mit Recht gegen jede Cabinetsjustiz, gegen alle Machtsprüche politischer Autoritäten in anhängigen Rechtsfachen sich empört, soll dadurch irre geleitet werden, daß durch eine scheinbare juristische Verwickelung der Sache, durch die Verbreitung eines gelehrten Nebels, durch die Erzeugung der Meinung, als handle es sich um große rechtliche Schwierigkeiten und rechtsgeschichtlich höchst zweifelhafte Verhältnisse, die Organe der öffentlichen Meinung schwankend gemacht oder eingeschläfert und zum völligen Verstummen gebracht werden sollen, wobei man noch darauf rechnet, daß sich daran, wer in Kniphausen regiere, kein allgemeines politisches Interesse anknüpfen werde. Um dies zu bewirken hat man auch endlich einige literarische Namen als Remorqueurs einer Schiffsladung voll verbrauchter advocatorischer Winkelzüge und Sophismen

vorgespannt und, anstatt der Schatzkammer, die Geräthkammer des alten Reichsstaatsrechtes ausgeplündert, um mindestens durch eine Anhäufung verrosteter Waffen den Mangel brauchbarer Rüstungen zu verdecken. *)

Das ist der Schlüssel zum Verständnisse der Taktik, welche von der reclamantischen Seite seit 1845 eingehalten worden ist und noch gegenwärtig eingehalten werden will. Aber so mächtiger Vorschub diesem Plane von manchen einflußreichen Seiten zu Theile geworden ist, so wird man doch darüber beruhiget sein dürfen, daß derselbe niemals gelingen wird, und daß sowohl die hohen Bundesregierungen als die hohe Bundesversammlung nicht die Hand zu einem Eingriffe in eine rechtshängige Sache bieten werden, für welchen nicht ein einziger stichhaltiger rechtlicher Grund angeführt werden kann.

§ 128.

7) Nachweis, worauf es in dem gegenwärtigen Stadium, in welchem sich die agnatischen Reclamationen bei der hohen Bundesversammlung befinden, eigentlich ankommt, und wie die Frage zu stellen ist, damit endlich einmal Klarheit in die Knipphauser Successionsache hineinkomme.

So lange man, wie das Gutachten S. 141 thut, die Frage so stellt: ob die hohe Bundesversammlung für competent zu halten sei, „über die obschwebende Irrung“ mit dem Großherzog von Oldenburg (denn eine andere Irrung kann gar nicht gemeint sein, da keine andere vorliegt) zu entscheiden, so lange ist an keine Klarheit in der Beurtheilung der Knipphauser Successionsache zu denken. Es muß vielmehr bei Beurtheilung dieser Sache davon ausgegangen werden, daß es für die Einmischung der Bundesversammlung in dieselbe ganz gleichgültig ist, ob der Großherzog von Oldenburg das an ihn gerichtete Gesuch der Bentinck'schen Agnaten um sogenannten Vollzug des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, d. h. um Entsetzung des dermaligen Besitzers pendente lite abge schlagen hat oder nicht. Es steht nämlich fest, daß

*) Moser, Familienstaatsrecht Bd. 2, S. 151.

a) der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 weder nach seinem Wortlaute, noch nach der Absicht der Majorität, auf deren Abstimmung er beruht, sagt oder sagen soll, daß der dermalige Besizer als aus notorischer Mißheirath entsprossen zu betrachten und darum successionsunfähig und zu entsetzen sei;

b) es stehet ferner fest, daß der Beschluß der provisorischen Centralgewalt vom 8. November 1849, der dies allerdings in den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, aber notorisch rein willkürlich, hineinlegte, von Haus aus nichts sein sollte, als eine bloße Vollzugsverordnung (wie das Pözpische Gutachten selbst einräumt, siehe oben S. 65), und daß er als eine unvollzogen gebliebene Vollzugsverordnung einer ephemeren politischen Gewalt die h. Bundesversammlung weder verpflichtet, noch von ihr als verpflichtend anerkannt worden ist; und ebenso stehet fest:

c) daß der Großherzog von Oldenburg, so wenig wie irgend ein anderer Bundesfürst oder irgend ein deutsches Richtercollegium, weder eine Verpflichtung, noch selbst eine Berechtigung hat, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 gegen die notorische bundesprotocollarische Gewißheit in jenem Sinne aufzufassen und zu vollziehen, welchen die Herren Reclamanten und deren Wortführer rein willkürlich hineinlegen.

Es ist daher nicht zu fragen: ist die hohe Bundesversammlung competent, über die Irrung zwischen dem Großherzog von Oldenburg und den Bentinck'schen Agnaten zu entscheiden — eine an sich wunderliche Frage in einem Gutachten, welches erst wenige Blätter zuvor (S. 135) das Dasein aller Irrungen oder Streitigkeiten mit dem Großherzog von Oldenburg in Abrede gestellt hatte — sondern es ist zu fragen:

„ist von der hohen Bundesversammlung rechtlicher Weise zu erwarten, daß sie den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, welcher ausspricht, daß der Familie Bentinck der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte Art. 14 zusteht, in dem Sinne inter-

„pretiren werde, daß damit auch implicite der dormalige
„Besitzer von Kniphausen, Graf Gustav Adolph
„Ventinck, als aus einer notorischen Mißheirath entsprossen
„und ebendeshalb als successionsunfähig erklärt worden sei und
„daß sonach derselbe sofort, der Litispandez des Ventinck=
„schen Successionsstreites ungeachtet, aus der landesherr=
„lichen Regierung der Herrschaft Kniphausen entsetzt wer=
„den müsse?“

§ 129.

8) Nachweis, daß die hohe Bundesversammlung den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 allerdings zu interpretiren befugt ist, daß aber diese Interpretation nach dem Bundesrechte zum Nachtheile der Herren Reclamanten ausfallen muß.

Es handelt sich bei Beantwortung der eben (§ 128) aufgestellten Frage gar nicht um die formelle Competenz der Bundesversammlung. Dieselbe hat nun einmal — ob mit Recht oder Unrecht, steht hier nicht weiter zur untersuchen — den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 gefaßt, der einerseits einen neuen Grisaapel in den ohnehin schon mit Streitfragen aller Art übermäßig geschwängerten Ventinck'schen Successionsstreit hineingeworfen, anderseits bei den Herren Reclamanten neue ungemessene Hoffnungen erregt hat, die, wie der Erfolg lehren wird, doch in keiner Weise verwirklicht werden können; darüber aber, ob die Bundesversammlung einen von ihr gefaßten Beschluß überhaupt interpretiren könne, wird kein Publicist streiten wollen.

Die Frage ist daher eine rein materielle Rechtsfrage; es handelt sich nur darum, was die Bundesversammlung, wenn sie (wie zu befürchten durchaus keine Veranlassung vorhanden ist) nicht rein willkürlich, sondern nach Grundsätzen des Bundesrechtes verfahren will, in der Ventinck'schen Sache nach den vorliegenden Bundesprotocollen auf eine Reclamation oder einen sogenannten Recurs der Ventinck'schen Agnaten erklären kann?

Die Antwort hierauf kann nicht zweifelhaft sein. Seit dem Jahre 1845 hat der Personalbestand der hohen Bun-

desversammlung bereits zweimal fast vollständig gewechselt. Die gegenwärtige Bundesversammlung kann bundesrechtlich die amtliche Erklärung darüber, was der Sinn des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 sei, nur aus den Bundesprotocollen entnehmen. Nach diesen aber ist, wie oben ausführlich gezeigt wurde, notorisch:

1) daß es bei der Abfassung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 durchaus nicht in der Meinung der Bundesversammlung lag, als sollte durch die Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck zugleich auch das ausgesprochen werden, daß der dermalige Besitzer als aus einer notorischen Mißheirath geboren und darum als successionsunfähig zu betrachten sei;

2) daß es vielmehr nur die Meinung der hohen Bundesversammlung war, daß sie der Familie Ventinck in der Anerkennung ihres hohen Adels und der Ebenbürtigkeit ein „Zeugniß“ ausstelle, welches dieselbe nach Gutbefinden in dem über die Erbfolge in das Albenburgische Fideicommiß obschwebenden Prozesse gebrauchen könne; daß es aber

3) lediglich dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleiben müsse, welchen Einfluß auf die Entscheidung desselben die von der Bundesversammlung ausgesprochene Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Ventinck haben könne, und daß daher auch

4) es durchaus nicht die Meinung der hohen Bundesversammlung war, durch den Beschluß vom 12. Juni 1845 anzuordnen, daß der dermalige Besitzer von Kniphausen brevi manu während der Litispendenz seines Prozesses durch irgend eine politische Autorität aus dem Besitze der Landeshoheit von Kniphausen — die ihm sogar von dem nächsten Ventinck'schen Agnaten, dem Kläger, für die Dauer des Prozesses vertragsmäßig gegen eine, diesem und seinen Herren Brüdern jährlich zu zahlende, Geldsumme eingeräumt ist — enteignet werden solle. Dergleichen ist notorisch aus den Bundesprotocollen ersichtlich,

5) daß die gegenwärtigen auf sofortige Entsetzung des der-

maligen Besitzers gerichteten Anträge der Herren Reclamanten im Wesen ganz gleichbedeutend und auch gleichlautend mit denjenigen sind, welche im Jahr 1828 von der agnatischen Seite an die hohe Bundesversammlung gebracht wurden, aber damals von derselben zur Verhandlung vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg gewiesen worden sind.

6) Nicht minder ergibt sich aus den Bundesprotocollen, daß die Bundesversammlung den dermaligen Besitzer niemals für notorisch successionsunfähig, noch auch sich selbst für befugt erachtet hat, über seine Successionsfähigkeit zu entscheiden; *) und

7) endlich stehet ebenfalls notorisch fest, daß die Bundesversammlung niemals ihren Beschluß vom 24. Juli 1828 zurückgenommen hat (wonach die Entscheidung der Frage, ob der Anspruch der Ventinck'schen Agnaten auf ein besseres Successionsrecht in der Herrschaft Kniphausen und ihr Begehren einer Entsetzung der Descendenz des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Ventinck aus dem Besitze dieser Herrschaft rechtsbegründet sei, vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg gewiesen worden war), und daß durchaus kein Widerspruch

*) Es bedarf wohl nicht erst der Erwähnung, daß die Bundesversammlung als solche kein Recht hat, ein Mitglied einer regierenden Familie darum etwa für absolut successionsunfähig zu erklären, weil es eine bürgerliche Mutter oder Ahnfrau hat. Ein solcher Grundsatz hat in Deutschland niemals gegolten, und die Stammbäume gerade der größten und edelsten Häuser in Deutschland sind einer solchen Behauptung, welche nur von vollkommener Unkenntniß der Geschichte und des positiven Staatsrechtes zeugen würde, geradezu entgegen. (Siehe meine Schrift über Mißheirathen S. 102, 103). Der Ausschluß eines Familienmitgliedes von der Regierungsnachfolge ist eine Sache, die lediglich und ausschließlich das private Interesse der nächsten Erbfolger berührt. Erheben diese keinen Widerspruch, oder werden diese damit urtheilmäßig abgewiesen, so stehet staats- und bundesrechtlich der Regierungsnachfolge eines von einer bürgerlichen Mutter Geborenen nicht das mindeste Bedenken entgegen, wie dies namentlich der Hauptvortrag der Commission in der Ventinck'schen Sache vom 4. Juli 1844 und die k. preussische Instruction vom 29. April 1850 (siehe S. 33, 47) als unstreitig anerkennen.

zwischen dem Bundesbeschluß vom 24. Juli 1828 und dem vom 12. Juni 1845 besteht; daß daher auch § 8) der Großherzog von Oldenburg, indem er daran festhält, daß die definitive Entscheidung des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg abzuwarten sei, nichts Anderes thut, als daß er an dem festhält, was die Bundesversammlung selbst 1828 angeordnet und seitdem niemals zurückgenommen hat.

Dies ist es, was die h. Bundesversammlung nach dem notorischen Inhalte der Bundesprotocolle den Herren Reclamanten antworten muß, sowie dieselben ohne weitere Umschweife geradezu die Bundesversammlung auffordern werden, den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 authentisch zu interpretiren. Die authentische Interpretation dieses Bundesbeschlusses kann aber sowohl der Großherzog von Oldenburg, als auch der dormalige Besitzer der Herrschaft Kniphausen ganz ruhig abwarten, eben weil sie nicht anders ausfallen kann, als hier angegeben wurde, was freilich ganz etwas Anderes ist, als die Herren Reclamanten zu erreichen beabsichtigen.

§ 130.

9) Nachweis, daß die h. Bundesversammlung jederzeit anerkannt hat, daß dem Ermessen der competenten Gerichte überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, welchen Einfluß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 auf die Entscheidung des Ventinck'schen Successionsstreites haben könne.

Daraus, daß nach dem Ausweise der Bundesprotocolle (§ 19 und folg.) gar kein Zweifel darüber möglich ist, daß die h. Bundesversammlung durch den Beschluß vom 12. Juni 1845, der den hohen Adel der Familie Ventinck anerkennt, durchaus nicht selbst darüber entscheiden wollte, ob der Graf Gustav Adolph Ventinck aus notorischer Mißheirath erzeugt und ob er successionsfähig in Kniphausen sei oder nicht, ergibt sich von selbst, daß kein Gerichtshof in Deutschland, der über den Ventinck'schen Prozeß zu entscheiden hat, je in die Lage kommen wird, die Rechtsgültigkeit dieses Bundesbeschlusses

in Frage zu stellen, eben weil durch denselben kein Gericht in seinem Urtheile darüber beschränkt wird, ob der damalige Besitzer von Kniphausen für successionsberechtigt in Kniphausen gegenüber von seinen Agnaten zu betrachten sei, oder nicht. Außer den vielen Beweisstellen, die bereits oben aus den Bundesprotocollen und anderen bei dem Bunde eingekommenen Actenstücken, wie z. B. die königlich preussische Instruction vom 29. April 1850, beigebracht worden sind und auf die es zurückzuverweisen genügt, soll hier nur noch eine Stelle aus einem neueren Actenstücke, einem ebenfalls in der Bentinck'schen Sache erstatteten Commissionsberichte vom 23. Dezember 1852 (Sitzg. 27. § 306 und 307) mitgetheilt werden, worin sich der Berichterstatter, der großherzogl. mecklenburgische Bundestagsgesandte Herr von Derken, über das Verhältniß des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 zu den möglichen richterlichen Urtheilen in eben so bestimmter und erschöpfender, als für den Rechtszustand der deutschen Nation beruhigender und befriedigender Weise ausspricht:

„Was zuvörderst die Grundsätze im Allgemeinen betrifft, welche in Bezug auf die Wirksamkeit einmal gefasster Bundesbeschlüsse und deren Aufrechterhaltung als die richtigen zu betrachten sein dürften, so wird es in dieser Hinsicht nach dem Dafürhalten des Ausschusses einer näheren Untersuchung bedürfen. Die formelle Gültigkeit, so wie die materielle Richtigkeit eines von der Bundesversammlung gefassten, richtig publicirten Beschlusses kann der Beurtheilung der öffentlichen Behörden in den deutschen Bundesstaaten, insbesondere der Gerichte offenbar nicht unterliegen. Doch würde ein unmittelbares Einschreiten der Bundesversammlung gegen etwaige Uebergriife in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt, sondern es würde die Remedur auf dem Wege herbeizuführen sein, daß die Regierung des betreffenden Bundesstaates, nöthigenfalls durch die Bundesversammlung dazu veranlaßt, einzuschreiten hätte. Dagegen kann die Anwendung gefasster Bundesbeschlüsse

„auf gegebene streitige Verhältnisse, die Feststel-
 „lung der daraus abzuleitenden Folgerungen, wobei die
 „Gültigkeit solcher Beschlüsse unberührt bleibt,
 „den Gerichten in den einzelnen Ländern so wenig
 „entzogen werden, als ihnen überhaupt die Anwan-
 „dung der gesetzlichen Normen auf gegebene Ver-
 „hältnisse und die Entscheidung über die dabei
 „vorkommenden Zweifel entzogen ist. Dieser letzte
 „Grundsatz ist gerade im vorliegenden Falle,
 „bei Fassung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845
 „allseitig anerkannt, indem es durch die Abstim-
 „mungen, auf welchen der gedachte Beschluß beruht, als
 „sich von selbst verstehend ausdrücklich ausgesprochen
 „ist, daß es der gerichtlichen Entscheidung
 „überlassen bleibe, welchen Einfluß der In-
 „halt des Beschlusses auf den gerichtlich anhängigen Ven-
 „tinck'schen Successionsstreit haben werde.“

Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß dieser
 Commissionsvortrag dem Herrn Verfasser des hier besprochenen
 Gutachtens unbekannt gewesen sei. In dieser Unbekanntheit
 mit dem, was bei der h. Bundesversammlung gegen die In-
 tentionen der Herren Reclamanten bereits entschieden worden
 ist, theilt er eben das Schicksal, welches den meisten der bis-
 her aufgetretenen Vertheidiger der Ventinck'schen Agnaten
 regelmäßig zugestossen ist, indem die Mehrzahl derselben, wie
 aus ihren Schriften hervorgeht, zu der Zeit, als sie dieselben
 verfaßten und herausgaben, nicht einmal eine Kenntniß von
 dem Dasein des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1828 hatten. *)

§ 131.

10) Nachweis, daß es sich in dem gegenwärtigen Stadium der Behandlung
 der Ventinck'schen Sache am Bundestage noch gar nicht um eine Voll-
 zugsverordnung handeln kann.

Die an sich ganz einfache Sache, daß die Herren Recla-

*) Vergl. die Schrift: (A. Boden) Zum Ventinck'schen Prozesse,
 Frankfurt a. M. 1851, S. 11.

manten im Wesentlichen von der h. deutschen Bundesversammlung eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in einem von ihnen willkürlich behaupteten Sinne verlangen, hat nur dadurch eine scheinbare, aber auch nur eine scheinbare Schwierigkeit gewonnen, daß dieselben nicht offen und gerade mit dieser Forderung einer authentischen Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 bei der h. Bundesversammlung hervortreten, sondern daß sie diese ihre eigentliche Absicht („des Pudels Kern“) in die Form einer Beschwerde gegen den Großherzog von Oldenburg einwickeln und verwickeln, weil sie dadurch hoffen, ihre eigentliche Absicht, deren Erreichung ihnen selbst nicht für möglich gelten kann, so wie sie offen ausgesprochen wird — verdecken und ihr dadurch Eingang bei der h. Bundesversammlung verschaffen zu können, daß sie die Sache so darstellen, als sei bereits alles klar, als könne der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 gar nicht anders verstanden werden, als in dem Sinne, daß dadurch der dermalige Besitzer der Herrschaft Kniphausen bereits implicite für successionsunfähig erklärt sei und es sich daher nur noch um den Vollzug dieser Unfähigkeitserklärung durch seine Entsetzung handle. Darnach wird die Bundesversammlung in dem Bözl'schen Gutachten S. 141 aufgefordert, zu „entscheiden“, während gefordert werden müßte, daß sie den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 authentisch interpretire: — darum mußte „das Püppchen durch allerlei Primborium“ so lange geknetet und zugerichtet werden, bis man sicher zu sein glaubte, daß weder der Großherzog von Oldenburg, noch der dermalige Besitzer von Kniphausen, noch die h. Bundesversammlung, noch die einzelnen deutschen Staatsregierungen, noch endlich sogar die eigenen Consulanten der Herren Reclamanten selbst mehr wissen würden, um was es sich eigentlich handle, und am Ende, um alles mit einem Worte zu sagen, die h. Bundesversammlung gar nicht mehr zu bemerken vermöchte, daß man von ihr eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in einem von

ihr selbst längst verworfenen Sinne verlangt, sondern dieselbe in die Meinung eingelullt würde, als handle es sich nur um Vollziehung eines angeblich längst in dem Sinne der Herren Reclamanten ergangenen Bundesbeschlusses! Daß aber ein Bundesbeschluß, wie der vom 12. Juni 1845, der nichts befiehlt, nichts anordnet, der lediglich etwas — ein Standesverhältniß — bezeugt und nach der nachgewiesenen, in den Bundesprotocollen niedergelegten Ansicht der h. Bundesversammlung (s. oben S. 43) nur ein Zeugniß sein soll, an sich keines Vollzuges fähig ist, daß vielmehr, wenn aus ihm etwas weiteres, als die Möglichkeit einer Publication abgeleitet werden wollte, erst noch ein neuer Bundesbeschluß erforderlich wäre, der eine vollzugsfähige Anordnung ausspräche, ist von selbst einleuchtend. *)

§ 132.

11) Nachweis, daß das Bözl'sche Gutachten die Interpretationsfrage und die Vollzugsfrage verwechselt.

Die Wahrheit, daß es sich bei den Reclamationen der Bentinck'schen Agnaten nicht um den Vollzug eines Bundesbeschlusses, sondern um eine authentische Interpretation handelt, ist so mächtig, daß selbst das Bözl'sche Gutachten, aller Wendungen und Drehungen ungeachtet, nicht umhin kann, wenigstens dann auf diese Wahrheit zurückzukommen, wenn es ihm darum zu thun ist, zu bestreiten, daß der Großherzog von Oldenburg berechtigt sei, die Bentinck'schen Agnaten an das Schiedsgericht zu weisen, wenn sie von Höchstdemselben die sogenannte „Vollziehung“ des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in dem von ihnen erdichteten Sinne verlangen. Bei dieser Gelegenheit sagt das Gutachten (S. 141) ausdrücklich:

*) Darüber, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 nicht eine Vollzugsverordnung, sondern eine authentische Interpretation erfordern würde, ist schon oben § 30, S. 58 und folg. gehandelt. Vergl. darüber, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 nur Gegenstand einer Publication, aber nicht einer Vollziehung sein kann, auch oben S. 266.

„Unser Streit betrifft aber seinem wesentlichen Inhalte nach die Ausführung und Auslegung von Bundesbeschlüssen, und zwar einerseits des Bundesbeschlusses von 1826, wodurch der deutsche Bund die Garantie des Berliner Abkommens übernahm, und dann des Beschlusses vom 12. Juni 1845, der die Anerkennung des hohen Adels der Familie Bentinck anbetrifft.“

Hätte demnach das Gutachten einfach die Frage so gestellt: „Dürfen die Bentinck'schen Agnaten die hohe Bundesversammlung um eine authentische Erklärung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 bitten?“ so würde auch nicht ein einziger Publicist in Deutschland sein, der hierauf nicht mit „Ja“ geantwortet hätte. Aber ein jeder, der mit dem Inhalte der Bundesprotocolle bekannt ist, würde seinem „Ja“ die Erklärung beigefügt haben, daß, nach Ausweis der Bundesprotocolle, und namentlich der Abstimmungen, durch welche der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 zu Stande gekommen ist, die authentische Erklärung dieses Bundesbeschlusses von der h. Bundesversammlung nicht in dem von den Herren Reclamanten gewünschten Sinne erfolgen kann, daß sie sich daher nur eine vergebliche Mühe machen würden, wenn sie die h. Bundesversammlung zu einer authentischen Interpretation aufforderten, und daß es einer authentischen Interpretation überhaupt nicht bedarf, weil der wahre Sinn des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 längst notorisch aus den Bundesprotocollen bekannt ist. *)

*) Daß übrigens, wenn man eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 für nöthig halten sollte, auch der Großherzog von Oldenburg Höchste selbst eine solche bei der h. deutschen Bundesversammlung beantragen kann, versteht sich von selbst. Dies wäre jedenfalls der kürzeste und sicherste Weg, wodurch der Großherzog von Oldenburg sich und der hohen Bundesversammlung vor den sonst voraussichtlich immer wiederkehrenden Reclamationen der Bentinck'schen Agnaten Ruhe schaffen könnte. Es wäre dies auch die Benützung des Fingerzeigs, welchen der Commissionsbericht vom 20. September 1851 (siehe

Anstatt aber diese obige einfache Frage als die Cardinalfrage hinzustellen, was sie wirklich ist, nimmt das Bözpsche Gutachten, ganz in den Ideengang der jenseitigen Anwälte eingehend, es als eine ausgemachte Sache an, daß der Sinn des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 in der von den Herren Reclamanten willkürlich behaupteten Weise feststehe, daß also die Bundesversammlung nicht erst noch diesen Sinn durch ihre Erklärung festzustellen, sondern daß sie lediglich diesem angeblich schon feststehenden Sinne gemäß eine Beschwerde zu entscheiden habe, die angeblich der Großherzog von Oldenburg den Herren Reclamanten dadurch zugesügt haben soll, daß er einen Sinn des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 nicht anerkennt, welchen die Herren Reclamanten (offenbar bundesprotocollwidrig) als bereits festgestellt behaupten! *) Hiermit verrückt aber das Bözpsche Gutachten absichtlich oder unabsichtlich den wahren Standpunkt und schiebt die Vollzugsfrage an die Stelle der Interpretationsfrage, weil freilich das reclamantische Interesse nur durch eine solche Begriffsverwechslung gerettet werden kann! Die Herren Reclamanten und ihre Wortführer scheinen nicht bemerkt zu haben, ein wie wenig schmeichelhaftes Compliment es für die Capacität der hohen Bundesversammlung ist, daß sie wirklich die Hoffnung näh-

oben S. 68) dem Großherzog von Oldenburg gegeben hat, und zwar würde bei der Betretung des hier angedeuteten Weges auch nicht einmal die mindeste Collision mit dem Erlasse der ehemaligen Reichscentralgewalt vom 8. November 1849 entstehen, sondern dieser durch die zu veranlassende authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 durch die h. Bundesversammlung einfach als beseitigt erscheinen, ohne daß es einer förmlichen Cassirung desselben bedürfte.

*) Es ist demnach klar, daß der Großherzog von Oldenburg, indem er den Anträgen der Herren Reclamanten die Gewährung verweigert, ganz dieselbe Ansicht von dem Sinne des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 als die richtige behauptet, die dies nach dem Ausweis der Bundesprotocolle wirklich ist und von der hohe Bundesversammlung dafür ausdrücklich erklärt werden muß, sowie sie beschließt, eine authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 zu geben.

ren, dieselbe durch ihre Vorstellungen über den Unterschied der Interpretation und der Vollziehung eines Bundesbeschlusses irrezuführen. Die Herren Reclamanten hätten bereits Gelegenheit gehabt, aus der fortwährenden Erfolglosigkeit ihrer seit der Wiedereröffnung der Bundesversammlung bei dieser eingebrachten Reclamationen die Belehrung zu schöpfen, daß es aller Sophistik ihrer Wortführer nicht gelingen wird, die gewünschte Begriffsverwirrung an dem Bundestage zu erregen, und ebenso wenig wird dies durch das BözP'sche Gutachten, welches den gesammten reclamantischen Ideenkreis in sich aufgenommen hat, gelingen, da gegen die thatsächliche Wahrheit, welche in den Protocollen der h. Bundesversammlung constatirt ist, nun einmal in keiner Weise aufzukommen ist.

§ 133.

12) Nachweis, daß das BözP'sche Gutachten die Legitimation der Herren Reclamanten nicht zu rechtfertigen vermocht hat, und daß denselben, so lange noch ein besserer Successionsberechtigter (der älteste Bruder der Herren Reclamanten) in der Mitte steht, kein Recht zusteht, die Entsetzung des dormaligen Besitzers aus der Herrschaft Kniphausen zu verlangen.

Nachdem in den vorstehenden Ausführungen der Plan des BözP'schen Gutachtens blosgelegt und das Irrthümliche seiner Deduction, sowie die absichtliche oder unabsichtliche Verwechslung von authentischer Interpretation und Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, enthüllt worden ist, so ist die Aufgabe dieser Blätter gelöst, und es wäre daher, an sich betrachtet, nicht weiter nöthig, im Besonderen und Einzelnen zu widerlegen, was das Gutachten am Schlusse, gleichsam als einen Anhang, seinen hauptsächlichsten Ausführungen beifügt; doch soll der Vollständigkeit wegen auch diesen Anhängen des Gutachtens die Beleuchtung nicht fehlen.

Was nun den ersten dieser Punkte, nämlich die Frage anbetrifft, ob die Herren Reclamanten, als die jüngeren Brüder, mit einer Reclamation an dem Bundestage auftreten können, so lange der älteste Bruder noch vorhanden ist und sein angeblich besseres Erbrecht gegen den dormaligen Be-

figer im gerichtlichen Prozeßwege verfolgt, so ist sofort zu bemerken, daß diese ganze Frage nur insofern ein practisches Interesse haben könnte, als man annehmen würde, es handle sich nicht erst um die Feststellung des wahren Sinnes des Bundesbeschlusses von 1845, sondern dieser sei bereits festgestellt, und zwar in der Weise, wie die Herren Reclamanten es in ihrem Interesse wünschen, d. h. unter der Voraussetzung, daß es sich lediglich — wie das Pözpische Gutachten behauptet — um den Vollzug eines klaren Bundesbeschlusses handle. Da dies aber nicht der Fall ist, so ist eigentlich jedes weitere Wort hierüber schon zu viel. Indessen ist die von dem Gutachten hier gebrauchte Argumentation doch in juristischer Beziehung zu eigenthümlich, um mit Stillschweigen übergangen werden zu können. Das Gutachten S. 143 kann nämlich nicht umhin, zuzugeben, daß die Herren Reclamanten nicht die nächstberechtigten Agnaten sind, daß sie nach den Grundsätzen des Privatrechts, namentlich nach den Behnrechtsterten, auf welche die Denkschrift von 1850 S. 22 ff. Bezug genommen hat, allerdings kein gegenwärtiges Recht, und daher zur Zeit kein Klagerrecht gegen den gegenwärtigen Besitzer haben, sondern daß sie erst dann gegen diesen klagend auftreten können, wenn der näher Berechtigte hinweggefallen sein wird und die Successionsordnung sie beruft. Diese Grundsätze sollen aber in dem vorliegenden Falle nicht Platz greifen können, einmal weil es sich nicht um ein privatrechtliches Verhältniß handle, welches durch eine Civilklage verfolgt werden könne, und sodann weil es sich um die Wiederherstellung eines öffentlichen Verhältnisses handle, das von jedem Betheiligten mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln — doch wohl nur rechtlich zulässigen? — verfolgt werden könne: und daher hätten auch die Herren Reclamanten ihre Sache bei der Bundesversammlung angebracht, die nicht als Gericht, sondern als politische Autorität und Garant zuständig sei.

Allein was den ersten Einwand anbelangt, so wird es genügen, auf das zu verweisen, was oben S. 77 über den Charakter der Kniphauser Successionsache, als einer nach

Privatfürstenrecht zu behandelnden Sache, und über den Charakter des Successionsrechtes, als einer Privatsache der Mitglieder eines regierenden Hauses, gesagt worden ist. Auch beruht es auf Notorietät, daß gerade Successionsklagen in den landesherrlichen Familien zur Zeit des deutschen Reiches immer in Form des Civilprocesses verhandelt worden sind.*)

In Bezug auf den zweiten Einwand ist vorerst das zu entgegnen, was ebenfalls schon früher öfter erinnert werden mußte, daß es sich hier durchaus nicht um eine „Wiederherstellung“ eines öffentlichen Verhältnisses, sondern lediglich um die behauptete bessere Erbenqualität der Herren Reclamanten handelt; denn der Familie Bentinck ist an sich die Landesherrlichkeit in Kniphausen weder bestritten, noch entzogen: der Streit ist nur ein solcher, der in der Familie selbst unter Familiengliedern geführt wird. Sodann aber muß man die Offenheit anerkennen, mit welcher eingeräumt wird, daß die Bundesversammlung gerade darum gegangen werde, weil sie kein Gericht sei, d. h. weil man von ihr als politischer Autorität das Erreichen zu können hofft, was man geständig ist mit Recht und als Recht von keinem Gerichte erlangen zu können, daß man also bei ihr, weil sie politische Autorität ist, Ansprüche durchzusetzen hofft, welche geständiger Maßen jedes Gericht als rechtlich unbegründet zurückweisen müßte. Die hohe Bundesversammlung wird schwerlich Ursache haben, sich durch diese Charakteristik ihrer politischen Autorität besonders geschmeichelt zu fühlen: die Wissenschaft aber hat Ursache, dankbar für die Entdeckung zu sein, daß es sonach in Deutschland auch eine Instanz gäbe, wo man das, was an sich Unrecht ist, zur Geltung zu bringen und durchzusetzen hoffen könne. Eine Probe seiner auch sonst schon mehrfach gezeigten eigenthümlichen Logik gibt sodann das Gutachten noch S. 143,

*) Daß die Gerichte competent sind, über den Einfluß der bei dieser Gelegenheit etwa zur Sprache kommenden hohen Adels Eigenschaft zu erkennen, hat auch Mittermaler in der neuesten (7) Auflage seines deutschen Privatrechts § 38 S. 211 ausdrücklich anerkannt.

wo gesagt wird: jene (von dem Gutachten selbst als richtig zugestandenen) Lehenrechtlichen Regeln hätten nur den Zweck, jedem zur Lehenfolge überhaupt Berechtigten das ganze Lehenobject zu sichern: die Grafen Ventinck beabsichtigten aber bei ihrer Rechtsverfolgung nicht blos, sich die künftige Succession in das ganze Familiengut zu sichern, sondern sie wollten den factischen Besitzer schon jetzt von dem Besitze und Genuße der Rechte, die er factisch ausübt, ausgeschlossen wissen. Das Gutachten scheint nicht gewahr zu werden, daß es auch hier wieder in einen Zirkel gerathen ist. Die Frage ist ja eben, ob der, welcher nicht der nächste Erbberechtigte ist, den factischen Besitzer angreifen dürfe: und diese Frage muß nach dem von dem Gutachten selbst als richtig zugestandenen Grundsatz verneint werden; also kann es nicht mehr darauf ankommen, ob der, welcher nicht der nächste Erbberechtigte ist, das will, was er nicht darf. Wenn aber das Gutachten S. 144 meint, daß die Reclamanten darum jetzt schon mit ihrer Reclamation auftreten könnten, weil sie dem dermaligen Besitzer seinen Stand bestreiten, und weil die Analogie von Statusklagen stattfinden müsse, so kann man sich vorerst nur freuen, daß das Gutachten somit doch anerkennt (wenn gleich nur da, wo es ihm vortheilhaft dünkt), daß in den landesherrlichen Successionsstreitigkeiten ohne Civilklagen und deren Analogie nicht durchzukommen ist. Sodann aber hat das Gutachten übersehen, daß es durch seine Berufung auf die Analogie der Statusklagen sich durchaus nicht aus seinem falschen Zirkel heraushelfen kann: denn daraus, daß ein entfernterer Erbberechtigter vor der Hand, bevor ihn die Erbordnung ruft, dem dritten Besitzer den Familienstatus abstreitet — würde noch immer nicht folgen, daß der Dritte darum dem entfernteren Erbberechtigten eher die Sache herausgeben müsse, als diesen die Erbfolgeordnung ruft; noch weniger aber würde hieraus folgen, daß der Dritte die Sache dem näheren Erbberechtigten herausgeben müßte, so lange dieser Nähere die Sache nicht selbst von ihm erstritten hat. Wenn aber endlich das Gutachten

§. 144 behauptet, daß die Wahlcapitulation art. XXII. § 4 jedes Familienglied, ohne Rücksicht auf die Nähe oder Ferne desselben in der Successionsordnung, zur Aufstellung des Recurses (sic!) an den Kaiser für legitimirt erachtet habe, indem der § 4 nicht blos „dem Stande des Reiches,“ sondern „allen aus solchem Hause entsprossenen Herren“ die gleichen Rechte zugehe, — so wird der Herr Verfasser des Gutachtens bei nochmaliger Ansicht dieser Stelle zweifelsohne finden, daß darin nicht von „Klagrechten“ eines „Standes des Reichs oder eines aus solchem Hause entsprossenen Herrn,“ sondern von deren „in notorischer Mißheirath erzeugten Kindern“ die Rede ist, daß aber zur Aufsechtung der Succession dieser Letzteren ausdrücklich nur „die wahren Erbfolger“ als berechtigt genannt werden. Der große Unterschied aber, der darin liegt, zu welcher Zeit ein Agnat einem Kinde den Familienstatus bestreiten und zu welcher Zeit er von einem factischen Besitzer den Successionsgegenstand vindiciren könne, ist durch diese Stelle der Wahlcapitulation nicht aufgehoben worden! *)

§ 134.

13) Nachweis, daß auch der Vergleich vom Jahr 1838 der Legitimation der Herren Reclamanten im Wege steht.

Das Gutachten hat §. 145 und 146 auch die Einwendungen berühren zu müssen geglaubt, welche aus dem Vergleiche vom 28. März 1838 gegen die Legitimation der Reclamanten abgeleitet werden. In diesem Vergleiche wurde nämlich bestimmt, daß der dermalige Besitzer von Kniphäusen während der Dauer des anhängigen Rechtsstreits in dem Besitze

*) Wenn das Gutachten §. 144 in der Note 160 glaubt, mit Hindeutung auf den factischen Besitzer von Annahmung der Familiennamen, Titel und Wappen sprechen zu können, so muß hier auf das zurückverwiesen werden, was oben in § 83 ausgeführt wurde, daß dem dermaligen Besitzer doch unter allen Umständen Name, Titel und Wappen eines Grafen von Bentinck so wie die Eigenschaft eines legitimen Familienmitglieds verbleiben muß, gleichviel, ob er in der Kniphäuser Successionsache siegt oder unterliegt.

der Herrschaft verbleiben, dagegen aber dem Herrn Kläger für sich und seine Herren Brüder aus den Einkünften der Herrschaft halbjährlich eine Summe von 2000 Rthlr. Gold ausbezahlt werden soll. *) Das Gutachten behauptet, daß die Reclamanten sich an dem Abschlusse des Vergleiches nicht betheiligt hätten; von der anderen Seite wird das Gegentheil behauptet und namentlich geltend gemacht, daß notorisch halbjährlich dem Herrn Kläger und dessen Herren Brüdern die Geldsummen ausbezahlt werden, gegen deren Prästation sie eingewilligt haben, daß der dermalige Besitzer bis zur Beendigung des vor dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg anhängigen Rechtsstreites in dem Besitze der Herrschaft Kniphausen, sowie der übrigen Fideicommissgüter verbleibe. Das Gutachten behauptet nun aber, daß selbst der Abschluß des Vergleiches vom 28. März 1838, dessen Vorhandensein, sowie die Leistung der darin dem Herrn Kläger und seinen Herren Brüdern stipulirten Summe, dasselbe nicht in Abrede stellen kann, keinen Verzicht auf den Gebrauch anderer Rechtsmittel neben der bei dem Oberappellationsgericht anhängigen rei vindicatio, namentlich nicht auf die politischen Schutzmittel enthalte, d. h. daß den Herren Reclamanten sammt ihrem Herrn Bruder, dem Kläger, freistehe, bei politischen Autoritäten, ungeachtet der klaren Bestimmungen des Vergleiches, die sofortige Entsetzung des dermaligen Besitzers zu betreiben. Wenn als Grund für diese letztere Behauptung angeführt werden will, daß ja durch den Vergleich vom 28. März 1838 nicht die Ebenbürtigkeit des dermaligen Besitzers anerkannt worden sei, so kann dies hier gar nichts erklären, denn gerade, daß seine Ebenbürtigkeit nicht anerkannt war, war die allgemeine Voraussetzung jenes Vergleiches über-

*) Vergleich vom 28. März 1838, Art. 8.: „Der Herr Implorant erhält für sich und seine Herren Brüder, ohne zur Restitution verbunden zu sein, für die Dauer des Successionsstreites, vom 22. October 1835 ab, halbjährlich, und zwar am 1. Juli und 1. Januar, die Summe von 2000 Rthlr. Gold von den Einkünften der im Art. 1 gedachten Herrschaften, Vorwerke und Ländereien, und unterwirft sich der Herr Implorant in dieser Beziehung dem unbedingten Mandatsprozeß.“

haupt, und um diesen Ebenbürtigkeitsstreit auszuführen, war ja der Prozeß vor dem Oberappellationsgerichte begonnen worden. Es ist aber, an sich betrachtet, die Behauptung, daß es den Herren Reclamanten frei stehen müsse, neben dem Rechtswege den politischen Weg zu verfolgen, nichts Anderes, als eine Wiederholung der oben (§ 133) schon in ihrem wahren Lichte dargestellten Behauptung, daß es angehen müsse, das, was offenkundiges Unrecht ist, was kein Gericht dulden könnte, unter der Regide einer politischen Autorität dem Rechte zum Troste und Hohne doch thun zu dürfen! Es heißt dies mit anderen Worten: dadurch, daß die Herren Reclamanten und ihr ältester Herr Bruder, oder dieser Letztere in seinem und ihrem Namen, dem dormaligen Besizer gegen eine Zahlung von halbjährlich 2000 Rthlr. Gold vertragsmäßig zugesagt hätten, ihn bis zur definitiven richterlichen Entscheidung in dem Besitze des Streitgegenstandes ruhig belassen zu wollen, hätten sie sich nicht verpflichtet, keinen Machtspruch einer politischen Autorität gegen ihn herbeizuführen und ihn während der Rechtshängigkeit des Prozeßes nicht durch Cabinetsjustiz aus dem Besitze eines Theiles des Streitobjectes werfen zu lassen! Das Gutachten scheint also nicht zu bemerken, daß selbst, wenn man auf seine Argumentation eingehen wollte und wenn man es für zulässig hielte, daß unter solchen Umständen die Herren Reclamanten einen Machtspruch einer politischen Autorität erlangten, dieser Machtspruch, wenn er erfolgte, dennoch rechtlich nicht vollzogen werden dürfte, so lange der in dem Vertrage stipulirte Moment der endlichen gerichtlichen Entscheidung noch nicht da wäre, weil der Vertrag vom 28. März 1838 ein selbständiger Titel für die provisorische Fortdauer des Besizes des Beklagten bis zu dem Eintritt der vertragsmäßig verabredeten Thatsache, weil, mit anderen Worten, durch ihn gegen ein solches Beginnen der Herren Reclamanten die Exceptio doli begründet ist.

Selbst wenn die Herren Reclamanten nachweisen könnten, daß sie dem Vergleiche von 1838 niemals zugestimmt,

daß sie ihn auch nie stillschweigend genehmigt, nie die darin stipulirten Renten empfangen hätten, würde ihnen doch immer entgegenstehen, was bereits im § 133 ausgeführt ist, daß sie als die jüngeren Brüder kein Recht haben, die Herausgabe des Streitobjectes von dem Besitzer zu fordern, so lange ihr älterer Bruder als besser Berechtigter zwischen ihnen und dem Besitzer in der Mitte steht, dieser ältere Bruder aber — was nicht bestritten werden kann — schuldig ist, den Vergleich von 1838 zu halten.

§ 135.

14) Nachweis, daß die Herren Reclamanten so lange nicht zur Succession in die Herrschaft Kniphausen und daher auch nicht zu einer besfalligen Reclamation bei der hohen Bundesversammlung berechtigt sind, als sie nicht als Fideicommissarben zur Nachfolge in das gesammte untheilbare Aldenburgische Fideicommiss herufen sind.

Zuletzt kommt das Gutachten S. 147 u. folg. noch auf ein thatsächliches Verhältniß, welches durch die Einmischung der politischen Autoritäten in den Ventinck'schen Successionsstreit hervorgerufen werden könnte, daß nämlich das Ventinck'sche Fideicommiss durch das Herausreißen der Herrschaft Kniphausen gegen den Geist der Stiftungsurkunde aufhören würde ein ungetheiltes und untheilbares Ganze zu sein. Das Gutachten beliebt es eine „exorbitante“ Art der Verweisung zu nennen, daß aus Wirkungen, welche die Anrufung einer Behörde äußern könne, Schlüsse auf deren Competenz gezogen würden. Allein eine solche „exorbitante“ Argumentation ist in der Denkschrift von 1850 S. 21, worauf das Gutachten verweist, auch nicht im Entferntesten zu finden. Die Denkschrift sucht keineswegs aus den Wirkungen, welche die Anrufung einer Behörde nach sich ziehen kann, Schlüsse auf deren Competenz zu ziehen, wie ihr in dem Pözp'schen Gutachten wahrheitswidrig unterstellt wird, sondern sie hat nur behauptet und nachgewiesen, daß eine von der provisorischen Centralgewalt ausgehende Verordnung, welche in ihrer Ausführung die Splitterung des Ventinck-

schen Familienfideicommisses zur Folge gehabt haben würde, an sich eine Rechtswidrigkeit ist. Daß es aber etwas ganz Anderes ist, einer Behörde den Vorwurf einer unrichtigen und rechtswidrigen Entscheidung zu machen, als ihre Competenz zu bestreiten, und daß zu gleicher Zeit, aus verschiedenen Gründen, sowohl die Competenz einer Behörde, als die Rechtlichkeit ihrer Verfügungen bestritten werden kann, ist so klar, daß es einer weiteren Ausführung darüber nicht bedarf, und wenn hier von einem „Verkehren der Dinge“ die Rede sein soll, so wird dieser Vorwurf auf der Art und Weise haften bleiben müssen, in welcher das Gutachten die Denkschrift von 1850 zu behandeln beliebt hat.

Der Grund aber, aus welchem das Gutachten S. 147 u. ff. glaubt, daß ungeachtet des Fideicommissverbandes den Herren Reclamanten die besondere Verfolgung von Kniphausen gestattet sein könne, wird dahin angegeben: weil die einzelnen Objecte, die im Fideicommissverbande stehen, dadurch ihre rechtliche Natur nicht verloren hätten, namentlich weil das, was seiner Natur nach öffentlichen Rechtsens sei, dadurch nicht aufhöre, es zu sein. Das Gutachten erklärt ferner S. 148, die Reclamation wolle keine Theilung des Fideicommisses, sondern verfolge nur einen Theil desselben mit denjenigen Rechtsmitteln, mit welchen er seiner Natur nach verfolgt werden müsse.

Diese Ausführung umgeht aber den wesentlichen Punkt, auf welchen es bei der Beurtheilung des Ventinck'schen Successionsfalles ankommt: nämlich, daß die Qualification als nächster und bestberechtigter Fideicommisserbe der Rechtstitel zu dem Besitze des gesammten untheilbaren Fideicommisses ist, und daß erst diese Qualification feststehen muß, bevor von dem Rechte, von den einzelnen Theilen, welche das Fideicommiss bilden, Besitz zu ergreifen, die Rede sein kann. Die Herren Reclamanten wollen aber damit beginnen, eine Qualification zu einem gewissen einzelnen Bestandtheil des Fideicommisses geltend zu machen, um daran, wenn ihnen dies gelungen wäre, die Behauptung anknüpfen zu können, daß ihnen nun auch

das U e b r i g e zugewiesen werden müsse, weil das Fideicommiß untheilbar sei — eine „Verkehrung der Natur der Dinge,“ welche das Gutachten freilich in Schutz nehmen muß, da außerdem für die Reclamanten kein Erfolg zu hoffen ist.

XII.

S c h l u ß.

Fasset man nun das Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen zusammen, so muß man zu einem ganz anderen Schlusresultate gelangen, als das von Herrn Professor Bözl verfaßte Gutachten: und dieses Resultat läßt sich in Kürze folgendermaßen aussprechen.

Die Reclamation der Herren Grafen von Ventinck, angeblich betreffend „die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung in Kniphausen“, ist nicht mehr und nicht minder, als ein Versuch, unter diesem Titel dem Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 einen Sinn unterzulegen und denselben in einem Sinne zum Vollzuge zu bringen, welchen er nach der bundesprotocollmäßig vorliegenden Absicht und Meinung der h. deutschen Bundesversammlung und der deutschen Bundesregierungen nicht hat und nicht haben kann. Alles was mit so großer Weitschweifigkeit aus dem alten Reichsrechte und dem allgemeinen Bundesrechte und aus dem Berliner Abkommen und dessen Garantie vorgetragen worden ist, um darzuthun, daß der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 in dem von den Herren Reclamanten willkürlich hineingelegten Sinne aufgefaßt werden müsse — ist durchaus rechtlich gleichgültig und gänzlich einflußlos auf die Beurtheilung der gedachten Reclamation der gräflich Ventinck'schen Agnaten, weil aus den Bundesprotocollen an sich klar und notorisch hervorgeht, daß eben der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 den ihm von den Herren Reclamanten untergeschobenen Sinn nicht hat, und daß die hohe Bundesversammlung

durch denselben weder ihren Beschluß vom 24. Juli 1828 (der die Entscheidung des Streites über die Succession in das Bentinck'sche Fideicommiß in seiner Untheilbarkeit vor das Oberappellationsgericht zu Oldenburg verwies), hat aufheben oder modificiren, noch auch den Gerichten in deren Urtheile darüber, wie weit die Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit der Familie Bentinck durch den Bund auf die richterliche Entscheidung des Bentinck'schen Successionsfalles Einfluß haben könne, hat vorgreifen wollen. Es ist daher zur Zeit und so lange die competente gerichtliche Instanz dies nicht etwa definitiv erkannt hätte, weder von einem aus einer unstreitig notorischen Mißheirath entsprossenen factischen Besitzer von Kniphausen, noch von der Erfüllung einer wahlcapitulationsmäßigen Obliegenheit des ehemaligen deutschen Kaisers, auf Antrag der angeblichen „wahren Erbfolger“ einen angeblich notorisch Successionsunfähigen aus dem Besitze der Landeshoheit kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit, mit Ausschluß der Gerichte, zu entsetzen, noch von dem Uebergang einer solchen Verbindlichkeit auf den dermaligen Großherzog von Oldenburg vermittelt des Berliner Abkommens die Rede: sondern es ist lediglich die Rede von dem wahren Sinne des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845, welcher bereits notorisch in den Bundesprotocollen ausgesprochen ist, und zwar in einem den Behauptungen der Herren Reclamanten so diametral entgegengesetzten Sinne, daß die Bundesversammlung, wenn die Herren Reclamanten ihre Reclamationen weiter verfolgen sollten, nicht ermangeln kann, deren Anträge als dem wahren Sinne des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 und der Garantieübernahme des Berliner Abkommens widerstreitend, und somit als gänzlich unstatthaft abzuweisen. Es ergibt sich demnach aus den vorstehenden Ausführungen, daß der Großherzog von Oldenburg „in dem gegenwärtigen Stadium der Erkenntniß der Verhältnisse“*) sich noch weit weniger als früher wird bewegen finden

*) Diese und die folgenden durch Anführungszeichen ausgezeichneten

können, in den Herren Reclamanten die „wahren Erbsfolger“ und in dem dormaligen Besitzer von Kniphausen einen „aus unfreitig notorischer Mißheirath entstammenden Eindringling“ zu sehen. Vielmehr wird der Großherzog von Oldenburg die vollkommenste Ueberzeugung und Beruhigung darüber gewonnen haben, daß die nach dem Berliner Abkommen auf ihn übergegangene kaiserliche und Reichshoheit über Kniphausen und die Familie Bentinck ihm keine solchen Pflichten auferlegt, wie die Herren Reclamanten sie ihm ansinnen wollen, und daß Höchst derselbe, wenn er zur persönlichen Entscheidung über die Reclamation der Bentinck'schen Agnaten wirklich genöthigt werden sollte — was weder rechtlich möglich, noch thatsächlich zu erwarten ist — dieselbe als rechtlich gänzlich unbegründet gerade so verwerfen müßte, wie sie der deutsche Bund rechtlich nothwendig verwerfen muß und verwerfen wird.

Die vorstehenden Ausführungen werden bei keinem Unbefangenen einen Zweifel darüber lassen können, „auf welcher Seite sich das Recht und wo sich das Unrecht befindet“. Die Berufung auf mißverstandene und unrichtig angewandte Sätze des alten Reichsstaatsrechtes ist in ihrer Richtigkeit blosgelegt und „der irrigen Auffassung und Behandlung“ des Bentinck'schen Successionsfalles, der man sich seit so langer Zeit bemüht am Bundestage Eingang zu verschaffen, hoffentlich ein für allemal ein Damm und eine Schranke gesetzt. Wenn die Männer, die jetzt den Bundestag bilden, und in deren Hände die erhabene Aufgabe gelegt ist, „den Anforderungen des Rechtes nach **allen** Richtungen“ zu genügen und nur „jene Politik zu befolgen, die das **Recht** zur Grundlage hat“ den Bentinck'schen Successionsfall in allen seinen Theilen kennen gelernt haben werden, so werden sicher auch „jene fremdartigen Einflüsse“ aufhören, die sich mitunter bei der früheren Besetzung des Bundestags

Worte sind aus dem Bözl'schen Gutachten selbst, hauptsächlich aus dessen Vorrede, entlehnt.

und besonders zur Zeit der provisorischen Centralgewalt geltend gemacht haben. Die hohe Bundesversammlung wird von ihrer „Zuständigkeit“ jenen Gebrauch machen, welcher des besten „moralischen“ Eindruckes auf die Nation nicht verfehlen kann; sie wird dem deutschen Volke das schützen und bewahren, was der Grundpfeiler aller geordneten Zustände, die alleinige Bürgschaft für den Bestand der wahrhaft conservativen Elemente ist und das festeste Band zwischen den Kronen und den Völkern schlingt — die Unabhängigkeit der Rechtspflege von Eingriffen der politischen Gewalten. Der Herr Verfasser des hier beurtheilten Gutachtens wird aber aus den vorstehenden Ausführungen die Ueberzeugung schöpfen können, daß ihm von Seiten der Herren Quärenten die Materialien nicht in jener Vollständigkeit mitgetheilt worden sind, bei welcher allein ein richtiges Urtheil in der Sache möglich ist.
